



Von der Fremdbestimmung zum Schutz der Selbstbestimmung

Eine qualitativ-empirische Studie zur Selbstbestimmung im
Handlungsfeld der Sachwalterschaft/Erwachsenenvertretung

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts in Social Science (BA)

FH Oberösterreich, Fakultät für Medizintechnik und

Angewandte Sozialwissenschaften Linz

Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

eingereicht von

Pauzenberger Beate

14/1/0561/033

GutachterIn: FH-Prof. DSA Dr. Marianne Gumpinger

Linz, 24.Mai 2017

Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Declaration

I hereby declare and confirm that this thesis is entirely the result of my own original work. Where other sources of information have been used, they have been indicated as such and properly acknowledged. I further declare that this or similar work has not been submitted for credit elsewhere.



Beate Pauzenberger

Linz, 24.Mai 2017

Zusammenfassung/Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit knüpft an die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Sachwalterschaft an, welche vorwiegend durch das 2018 in Kraft tretende 2. Erwachsenenschutz-Gesetz gekennzeichnet sind. Ziel ist es, ein praktisches Verständnis der Selbstbestimmungsmöglichkeiten-/ und Grenzen der handelnden Personen im Kontext der Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung abzuzeichnen. Überdies soll das Potenzial autonomiefördernder Alternativen skizziert werden. Hierzu wurden, mittels problemzentrierter Forschungsmethodik, fünf Expertinnen und Experten, die in unterschiedlichen Handlungsfeldern im Kontext der Sachwalterschaft tätig sind, befragt. Das Analysematerial wurde gemäß der inhaltlich-strukturierenden Form der Inhaltsanalyse ausgewertet. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass es für ein *Mehr an Selbstbestimmung* letztlich bewusstseinsbildende Prozesse auf Mikro-, Mezzo- und Makroebene braucht.

Schlüsselwörter: Selbstbestimmungsmöglichkeiten-/ und Grenzen – Erwachsenenvertretung – Sachwalterschaft – Alternativen – Soziale Arbeit

This bachelor thesis addresses the current development concerning substituted decision-making, which is predominantly characterized by the adult protection law. This law inures in 2018. The purpose of this paper is to generate a better understanding for options as well as boundaries of self-determination in the context of social work. Moreover, the self-determination potential of individual support offers is to be outlined. Problem-centered interviews with five experts, who are acting in different fields of action, were conducted. To evaluate the thusly gathered material, a content-structuring form of analysis was used. For a plus of self-determination, processes to build consciousness towards microcosm-, mezzo- and macro level are needed.

Keywords: options and boundaries of self-determination – adult protection – substituted decision-making – individual support offers – social work

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Selbstbestimmung – erste Annäherung und Begriffsklärung.....	4
2.1	Zur Etymologie: „Selbst“ und „Bestimmung“	4
2.2	Selbstbestimmung – eine Theoretische Skizze	5
2.2.1	Menschenbild und Wertebasis	6
2.2.2	Selbstbestimmung als moralische Begrifflichkeit.....	7
2.2.3	Selbstbestimmung – ein Mehr oder Weniger	8
2.2.4	Grenzen der Selbstbestimmung.....	9
2.3	Handlungsperspektiven im Sinne der Selbstbestimmung.....	9
3	Von der Entmündigungsordnung zum SWRÄG.....	13
3.1	Entmündigungsordnung 1916.....	13
3.2	Sachwalterrecht 1983	15
3.3	Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006	17
3.3.1	Begriff der behinderten Person	18
3.3.2	Voraussetzung für die Sachwalter/innen-Bestellung.....	18
3.3.3	Wirkungskreis und Rechtsfolgen.....	19
3.3.4	Der Personenkreis der Sachwalter/innen	20
3.3.5	Sachwalterschaft und Selbstbestimmung.....	20
3.3.6	Ausbau der Subsidiarität durch Alternativen zur Sachwalterschaft.....	22
4	2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG).....	25
4.1	Problemanalyse des geltenden Rechts	25
4.2	Vier-Säulen-Modell	26
4.3	Terminologien – sprachliche Anpassung	31
4.4	Autonomie im Erwachsenenschutz.....	31
4.5	Obligatorisches Clearing – „Abklärung“	32

5	Aktuelle Entwicklungen und individuelle Unterstützungsmöglichkeiten	34
5.1	Unterstützungslandschaft	34
5.1.1	Betreutes Konto	34
5.1.2	Empowerment Center der SLI OÖ	36
5.1.3	Aktuelle Entwicklungen zur Vermeidung von Sachwalterschaft	38
5.2	Exkurs: Unterstützte Entscheidungsfindung	39
6	Empirischer Zugang	41
6.1	Forschungsdesign	41
6.2	Forschungsmethodik	42
6.2.1	Theoretischer Bezugsrahmen zur Leitfadenerstellung	44
6.3	Personenauswahl	45
6.4	Auswertung des Materials	46
7	Darstellung und Interpretation der Ergebnisse	48
7.1	Professionelles Verständnis des Selbstbestimmungsgedankens	48
7.2	Individuelle Unterstützungsmaßnahmen: Selbstbestimmungspotenzial und Anstreben	53
7.3	Handlungsmöglichkeiten für ein <i>Mehr an Selbstbestimmung</i>	59
7.3.1	Subjektzentrierte Ebene	59
7.3.2	Gruppenbezogene Ebene	66
7.3.3	Institutionelle Ebene	68
7.3.4	Rechtliche Ebene	70
7.3.5	Sozialpolitische und gesellschaftliche Ebene	72
8	Conclusio	74
	Literaturverzeichnis	77
	Abkürzungsverzeichnis	85
	Anhang	86

1 Einleitung

„Selbstbestimmung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für Lebensqualität“ (Interview Glaser: Z 51).

Mit der Thematik Selbstbestimmung in der Sachwalterschaft wurde ich vorwiegend durch meine Tätigkeit in der Wohnungslosenhilfe konfrontiert. In meinem derzeitigen Arbeitsbereich sind viele Menschen psychisch krank – viele davon sind besachwaltet. Die intensive Auseinandersetzung mit der Materie hat mir verdeutlicht, dass Schutz und Freiheit im Feld der Sachwalterschaft eng korrelieren. Ethisch heikle Situationen entstehen dort, wo ein Ungleichgewicht an Machtquellen prävalent ist. Um zukunftssträchtige Bedingungen für ein *Mehr an Selbstbestimmung* im Handlungsfeld aufzuzeigen, wurde die Maxime in den Mittelpunkt der gegenständlichen Bachelorarbeit gerückt.

Der Leitmaxime der Selbstbestimmung folgend, wurde bereits ein umfassender Gesetzesentwurf als Reform zum Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG) entwickelt. Die Novelle wird unter dem Terminus 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) geführt und wurde mit dem Ziel entworfen, umfassende Alternativen zur Sachwalterschaft einzuführen. Gleichwohl sollen die künftigen Normen den Aufbau eines Grundgerüsts für eine unterstützte Entscheidungsfindung forcieren. Die Neuerungen des 2. ErwSchG sollen am 1. Juli 2018 Rechtskraft erlangen und wurden aufgrund dessen bereits formgebend für die Struktur dieser Bachelorarbeit genutzt. Die neuen Paradigmen des baldigen Systemwandels lauten Selbstbestimmung, Subsidiarität und Unterstützung für Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind (vgl. BMJ 2016b, S.1f).

Ausgangspunkte der Reform werden in vielschichtigen Problemlandschaften verortet. Exemplarisch ist die Zahl der Sachwalterschaften trotz SWRÄG 2006 kontinuierlich und in hohem Ausmaß gestiegen. So haben sich die Sachwalterschaften im Zeitraum von 2003 bis 2015 verdoppelt (2003: ca. 30.000 - 2015: ca. 60.000). Nicht minder bedeutend für die Reformbestrebungen ist auch die 2006 von den Vereinten Nationen

erlassene und 2008 von Österreich ratifizierte Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) (vgl. BMJ 2016c, S.3). Die UN-BRK erinnert an die moralische Bedeutung des Autonomiebegriffs, wonach Menschen mit Behinderung ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit auf gleicher Basis mit anderen genießen sollen (Artikel 12). Artikel 3 Abs. 3 der Konvention stellt weiterhin das Erfordernis in den Mittelpunkt, Menschen mit Behinderung in ihrer Würde, Autonomie und Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen, zu achten (vgl. BMASK 2010, S.6;20).

Als angehende Sozialarbeiterin begründet sich das Engagement im Zuge dieser Bachelorarbeit auch dahingehend, die vom OBDS (Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit) und IFSW (International Federation of Social Workers) festgelegten ethischen Standards, der Tätigkeit im Handlungsfeld anzugleichen. Exemplarisch formuliert der IFSW in seinen Prinzipien: *„Professionelle der Sozialen Arbeit sollen das Recht der Menschen, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, achten und fördern, ungeachtet ihrer eigenen Werte und Lebensentscheidungen (...)“* (IFSW 2006, <http://www.avenirsocial.ch>). Diese Ausführung pointiert die ethische Dimension des Selbstbestimmungsbegriffes, sowie den Anspruch der an Sozialarbeitende herangetragen wird.

Die Sachwalterschaft bzw. künftige Erwachsenenvertretung erscheint demnach als ein Bereich, in dem gesetzliche Veränderungen alleine nicht ausreichen, um Selbstbestimmung auf allen Ebenen zu fördern und Handlungsoptionen für professionell Tätige zu etablieren.

Ausgehend von dem Problemhintergrund und dem Forschungsinteresse orientiert sich die geplante Bachelorarbeit an folgender Forschungsfrage:

Wie werden Selbstbestimmungsmöglichkeiten-/ und Grenzen von handelnden Personen im Kontext der Sachwalterschaft verstanden und umgesetzt?

Folgende Teilfragen sollen die Struktur der Bachelorarbeit determinieren und zum Operationalisieren der Dimensionen der Forschungsfrage dienen:

- Was wird unter Selbstbestimmung verstanden?

- Welches Selbstbestimmungspotenzial wird ausgewählten Unterstützungsmöglichkeiten beigemessen und wie können diese eine verstärkte Nutzung erfahren?
- Welche Rahmenbedingungen sind notwendig, damit vertretungsbedürftige Personen selbstbestimmt leben können?

Die Forschungsarbeit erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität, vielmehr steht die Untersuchung eines professionellen Verständnisses von Selbstbestimmung und dessen Bedingungen auf der konkreten Handlungsebene, im Blickfeld des empirischen Teils.

Zu Beginn wird im Rahmen der gegenständlichen Bachelorarbeit ein Autonomiediskurs (Kapitel 2) zur Annäherung an den Terminus unternommen. Nachfolgend widmet sich Kapitel 3 einer rechtshistorischen Skizze im Wandel des Selbstbestimmungsgedankens. Aufgrund der Aktualität der 2018 in Kraft tretenden Gesetzeslage wird in Kapitel 4 entsprechend das 2. ErwSchG beleuchtet. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Sachwalterschaft bzw. künftigen Erwachsenenvertretung, sowie der theoretische Bezugsrahmen zu den im empirischen Teil thematisierten individuellen Unterstützungsmöglichkeiten, finden in Kapitel 5 ihre Ausführung. In weiterer Folge wird in Kapitel 6 der empirische Forschungszugang in einen theoretischen Rahmen gebettet. Anhand einer Begriffsklärung wird infolgedessen ein professionelles Verständnis des Selbstbestimmungsgedankens (Unterkapitel 7.1) skizziert. Um den ausgewählten, individuellen Unterstützungsmöglichkeiten Raum einzuräumen, werden deren Selbstbestimmungspotenzial, sowie das konzeptuelle Anstreben dieser, im Unterkapitel 7.2 thematisiert. Durch das Unterkapitel 7.3, und damit der Beschreibung selbstbestimmungsförderlicher Rahmenbedingungen auf kategorisierten Handlungsebenen, wird schließlich der Schwerpunkt gebildet. Die Arbeit schließt mit der Conclusio (Kapitel 8), in welcher die wesentlichen Ergebnisse und Handlungsoptionen für die Praxis subsumiert, sowie offene Fragestellungen formuliert werden.

2 Selbstbestimmung – erste Annäherung und Begriffsklärung

Das Professionsethos der Sozialen Arbeit erinnert in seinen Prinzipien, welche die Menschenrechte sowie die Menschenwürde einbinden, an die moralische Bedeutung des Selbstbestimmungsbegriffes. Demnach sollten professionell Tätige das Recht jedes Menschen, eigene Entscheidungen zu treffen, achten und fördern. In diesem ersten Kapitel wird der Versuch unternommen, den Terminus auf Basis einer Literaturrecherche (inkl. Internetrecherche) theoretisch zu skizzieren. Dabei soll zunächst auf die etymologische Bedeutung der Selbstbestimmung (Unterkapitel 2.1) eingegangen werden. Im Unterkapitel 2.2 erfährt die Begrifflichkeit eine theoretische Darstellung und wird zur moralischen Bedeutung in Beziehung gesetzt. Aus dieser Perspektive heraus werden gleichwohl die Relativität des Selbstbestimmungsbegriffes, sowie dessen Grenzen beleuchtet. Ausgehend von der Fragestellung, welche Rahmenbedingungen Selbstbestimmung braucht, werden im Unterkapitel 2.3 schließlich autonomiefördernde Handlungsperspektiven in der Sachwalterschaft skizziert.

Aufgrund der Parallelen zwischen der Behindertenhilfe und der Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung, in Bezug auf die Umsetzung und dem Verständnis von Selbstbestimmung, sowie fehlender wissenschaftlicher Modelle im Kontext der Sachwalterschaft, werden hinsichtlich der Theorien zu dieser Leitidee Anleihen zu behindertenpädagogischen Zugängen genommen.

2.1 Zur Etymologie: „Selbst“ und „Bestimmung“

Der Etymologie des Wortstammes folgend, wird der Terminus der Selbstbestimmung von Gerhard Köbler als „Bestimmung durch sich selbst“ definiert. Unter dem Verweis auf die einzelnen Wortteile kann dem Demonstrativpronomen ‚selb‘, von ‚selbst‘ stammend, die Bedeutung von ‚abseits‘, ‚getrennt‘, ‚für sich‘, zugeschrieben werden und ‚bestimmen‘ mit der Umschreibung ‚festlegen‘, ‚definieren‘, charakterisiert werden. Ausgehend von diesen beiden Wortstämmen ist der Begriff als „etwas für sich

bestimmen“ zu modifizieren. (vgl. Köbler 1995, <http://www.koeblergerhard.de>).

In der Enzyklopädie von Brockhaus findet sich der Begriff der Selbstbestimmung mit der Erläuterung *„die Möglichkeit und Fähigkeit des Individuums, der Gesellschaft oder des Staates, frei dem eigenen Willen gemäß zu handeln und die Gesetze, Normen und Regeln des Handelns selbstverantwortlich zu entwerfen (und so gleichbedeutend mit Autonomie)“* (Brockhaus 1993, S.87). Brockhaus definiert somit diesen Wert der Selbstbestimmung als eigenverantwortliche und freie Form der Daseinsgestaltung. Fremdbestimmung, als die gegenteilige Form, geschieht infolgedessen dann, wenn einer Person die Regiekompetenz über das eigene Leben aberkannt wird.

Hervorzuheben ist die lexikalische Abgrenzung von Selbständigkeit und Selbstbestimmung. Selbstständigkeit kann als ‚unabhängig‘, also ohne fremde Hilfe umschrieben werden (vgl. Köbler 1995, <http://www.koeblergerhard.de>). Im Kern wird somit akzentuiert, dass die Notwendigkeit fremde Hilfe zu erhalten nicht zwangsläufig ein hohes Maß an Fremdbestimmung verlangt – sowie im Umkehrschluss ein selbständiges Leben nicht einem selbstbestimmten Leben gleichzusetzen ist.

Mit Blick auf die Wurzeln des Wortstammes, soll der in dieser Arbeit synonym verwendete Begriff der Autonomie ebenfalls genannt werden. Aus dem etymologischen Wörterbuch von Köbler entnommen, weist der Begriff der Autonomie, aus dem Griechischen stammend, die Bedeutung der ‚Selbstgesetzgebung‘ auf (vgl. Köbler 1995, <http://www.koeblergerhard.de>).

2.2 Selbstbestimmung – eine Theoretische Skizze

Das Konzept der Selbstbestimmung kann auf Basis folgender Charakteristika abgebildet werden:

„autonome Entscheidung der Person; durch eine ‚Selbstaktualisierung‘ (...); durch ein ‚selbstgeregeltes‘ (...) Verhalten in Verbindung mit einer Selbstbeobachtung und Selbstkontrolle (...), durch die Möglichkeit selbst Ziele zu setzen und danach zu handeln; durch Initiativen, die vom

Betroffenen ausgehen; durch die Fähigkeit, auf Ereignisse mit einem ‚psychologischen Empowerment‘ (...) zu reagieren; durch die Kontrolle und Verfügung über die eigenen Lebensumstände; durch eine Lebensverwirklichung nach eigenen Vorstellungen, auf eine ‚selbstrealisierende‘ Art (...)“ (Theunissen/Plaute 2002, S.22f).

Mit diesem Blick wird die Absicht selbstbestimmten Verhaltens gedeutet, aber gleichzeitig fungiert diese Fokussierung als Wegweiser für sozialarbeiterische Unterstützungsleistungen.

2.2.1 Menschenbild und Wertebasis

Der Ursprung des Selbstbestimmungsgedankens liegt im sich wandelnden Wertebild von der Defizit-Orientierung hin zu einem an persönlichen Ressourcen orientierten Menschenbild. Während Menschen mit Behinderung oftmals im Lichte ihres Schutzbedarfs, ihrer Schwächen und Auffälligkeiten gesehen wurden, schafft unter anderem Carl Rogers eine Veränderung des Blickwinkels. Als Vertreter der Humanistischen Theorien strebt ihm zur Folge die Persönlichkeit nach Selbstverwirklichung und ist somit als elementares psychologisches Grundbedürfnis für persönliches und soziales Wachstum zu betrachten. Eine Orientierung an den Wachstumspotenzialen eines Individuums wird auch als „Stärken-Perspektive“ betitelt (vgl. Theunissen/Plaute 2002, S.20f). Diese Perspektive gründet in der Auffassung, dass „kontinuierliches Wachstum (...) durch die (An-)Erkennung und Entwicklung von Stärken (...)“ (Theunissen/Plaute 2002, S.21) entsteht. *„Menschen wachsen nicht durch Konzentration auf ihre Probleme – im Gegenteil, dadurch wird das Vertrauen in die eigene Fähigkeit, sich auf selbstreflektierende Weise zu entwickeln, geschwächt“* (Weick, zit. nach Theunissen/Plaute 2002, S.21). Aus dieser Annahme heraus entwickelte sich ein spezifisches Handlungs-Ethos welches nachfolgende Aspekte umfasst:

- vorbehaltlose Akzeptanz der Menschenwürde und der Bedürfnisse des Anderen;
- Unterlassen von stigmatisierenden und entrechtenden Berichten professioneller Helfer/innen;

- Respekt vor individuellen Lebenswelten, Handlungsweisen und Entscheidungen;
- Orientierung an den Rechten, Grundbedürfnissen und Interessen der betroffenen Menschen (vgl. Theunissen/Plaute 2002, S.20ff).

Additiv dazu, macht die Behindertenbewegung als Zusammenschluss behinderter Menschen die für eine autonome Lebensführung plädieren, auf die oftmals „zwanghafte psychische Spezialität professioneller Helfer“ (Cloerkes 2001, S.58) aufmerksam. Diese äußert sich darin, betroffene Menschen mit entmündigenden und abhängigkeitsproduzierenden Arbeitsweisen zu konfrontieren. Gefordert werden neben einer Selbstvertretung, Selbstbestimmung und Selbstfindung, d.h. das Schaffen eigener Prinzipien und Normen, auch die Solidarität unter behinderten und nicht behinderten Menschen (vgl. Cloerkes 2001, S.58f).

2.2.2 Selbstbestimmung als moralische Begrifflichkeit

„Der Mensch wird am Du zum Ich“ (Buber, zit. nach Theunissen/Plaute 2002, S.24)

Theunissen und Plaute greifen die moralische Grundfrage im Kontext der Selbstbestimmung auf: Was ist meine Verpflichtung als Mensch bzw. gegenüber anderen Menschen? Dieser verkürzt dargestellten Frage begegnen die Autoren mit einer sozialanthropologisch orientierten Grundhaltung. Betont wird, die Gefahr der Fehlinterpretation des Selbstbestimmungsgedankens - denn anstelle von einem „eigenverantwortlichen Entscheiden und autonomen Handeln in der Beziehung zum Du“, soll keinesfalls eine Kultur der „Selbstbezüglichkeit“ münden (vgl. Theunissen/Plaute 2002, S.24).

Im Professionsverständnis der International Federation of Social Workers wird eben diese moralische Fragestellung aufgegriffen, wenn es lt. Definition auszugsweise lautet:

„Professionelle der Sozialen Arbeit sollen das Recht der Menschen, ihre eigene Wahl und Entscheidung zutreffen, achten und fördern (...),

vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die Rechte und legitimen Interessen Anderer“ (IFSW 2006, <http://www.avenirsocial.ch>).

Auf Basis dieses Ethos professionell Tätiger in der Sozialen Arbeit, ist hervorzuheben, dass die Freiheit eines Menschen nicht als Korrelat zur sozialen Verbindlichkeit zu sehen ist.

In einer weiteren Ausführung wird betont, dass Selbstbestimmung keines Falles mit Überforderung einhergehen soll. Vielmehr impliziert das Paradigma der Selbstbestimmung die Unterstützung zu bekommen, um eigene Entscheidungen zu treffen und die Zuständigkeit für das eigene Leben in die Hand zu nehmen (vgl. Theunissen/Plaute 2002, S.24f). Kleine Schaars formuliert weiterhin zwei Prozesse, die sich in der angewandten Verwirklichung dieser selbstbestimmten Unterstützungsform gezeigt haben: Lässt man der Klientel den nötigen Freiraum, so entwickeln sie die Ressourcen, um zu äußern, was sie selbst können und wobei sie Unterstützung benötigen. In weiterer Folge wurde sichtbar, dass es für professionell Tätige eine große Überwindung darstellte, sich von der Tradition der Überbehütung zu lösen und die Leitmaxime der Selbstbestimmung im eigenen Handeln zu verwirklichen (vgl. Kleine Schaars 2003, S.14ff).

2.2.3 Selbstbestimmung – ein Mehr oder Weniger

Im Rahmen der Auseinandersetzung in diesem Unterkapitel soll klargestellt werden, dass Selbstbestimmung nicht als gegeben oder nicht gegeben verstanden werden kann, sondern vielmehr in abgestuften Graden zu sehen ist. Die Relativität des Selbstbestimmungsgedankens soll betont werden, denn alle Menschen, ob nun beeinträchtigt, psychisch krank oder objektiv gesund, sind in gewisse Strukturen und Abhängigkeiten eingebunden.

Auf das Existieren dieser unterschiedlichen Grade und Ausprägungen verweist auch Waldschmidt. Selbstbestimmung in ihrem absoluten Maß wird als nicht gegeben betrachtet. Vielmehr lautet die These der Autorin, dass ein Mehr oder Weniger an Unabhängigkeit individuell, an gesellschaftlichen Maßstäben orientiert, existent ist (vgl. Waldschmidt 2012, S.23).

Dies zeigt auf, dass ein hoher Grad an Abhängigkeit, wie es bei beeinträchtigten oder psychisch kranken Menschen oftmals existent ist, nicht dafür spricht, die Selbstbestimmungsmöglichkeiten losgelöst von ethischen Grundsätzen völlig abzusprechen. Ein lebenslanges ‚Mehr‘ an Unterstützungsbedarf kann gleichwohl bedeuten, dass in anderen Lebensbereichen, wie beispielsweise der Freizeitgestaltung, die Selbstbestimmungsmöglichkeiten ausgeprägter sind.

2.2.4 Grenzen der Selbstbestimmung

Die Selbstbestimmung kann nicht als gegeben oder nicht gegeben verstanden werden, sondern ist in ihrer Relativität zu betrachten. In diesem Sinne bewegt sich Selbstbestimmung immer im Spannungsfeld zwischen persönlichen Wunschvorstellungen und dem sozialen Bezugssystem (vgl. Hähner/Niehoff/Sack et al. 2005, S.79). So werden in der Literatur auch Grenzen der Selbstbestimmung thematisiert. Eine Grenze der Selbstbestimmung liegt beispielsweise in Situationen der Selbst- und Fremdgefährdung, in welcher sich eine „Laisser-faire-Manier“ als achtlos äußern würde. In weiterer Folge werden auch Grenzen der Selbstbestimmung angeführt, die es zu überwinden gilt, wie etwa die „erlernte Bedürfnislosigkeit“, die oftmals mit einer Überforderung in Situationen der Willensäußerung in Erscheinung tritt. Akzentuiert wird auch das partielle Erfordernis der „Anpassungsleistungen an Rahmenbedingungen“, welches sich vorwiegend in institutionellen Bedingungen wie zeitlichen oder organisatorischen Faktoren äußert und das es zu überwinden gilt (vgl. Hähner/Niehoff/Sack et al. 2006, S.161ff).

2.3 Handlungsperspektiven im Sinne der Selbstbestimmung

Wenngleich wir die Maxime der Selbstbestimmung als handlungsleitend und zukunftssträchtig im Kontext der Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung betrachten, muss man sich vor Augen führen, dass kaum konkrete Anregungen für die praktische Arbeit vorhanden sind. Insbesondere gilt dies für die Arbeit mit psychisch kranken Menschen. Folgende Ausführung im Zuge dieses Kapitels stellt somit erst einen Entwurf, basierend auf der dürftigen literarischen Grundlage, dar. Denn so bedeutend

die Bemühungen auf gesetzlicher Basis sind, so wichtig sind auch die konzeptuellen Überlegungen auf der Handlungsebene.

Folgenden Gestaltungsmöglichkeiten, an der behindertenpädagogischen Arbeit orientiert, wird eine autonomiefördernde Funktion zugeschrieben:

- Förderung der Eigenaktivität vertretener Menschen
- Respekt vor der individuellen Lebenswelt
- Wissen um die spezifischen Lebenslagen-/ und Realitäten von Menschen mit Behinderung bzw. psychischer Erkrankung und Verständnis für die daraus resultierenden Bedürfnisse
- Entwickeln von Zielen und Perspektiven für die Ausgestaltung der Zukunft unter Einbeziehung der Betroffenen
- Zurverfügungstellung von Wahlmöglichkeiten und Freiheiten
- Bestmögliche Einbeziehung betroffener Menschen in Angelegenheiten des alltäglichen Lebens
- Sicherung des Privatbereichs und der Intimsphäre
- Durchsetzbare Rechte für Menschen mit Behinderung, v.a. im Hinblick auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Stützendes System sozialer Sicherheit
- Offenheit für unkonventionelle Lösungen und Flexibilität auf Bedürfnis- und Interessenslagen einzelfallbezogen zu reagieren (vgl. Hähner/Niehoff/Sack et al. 2006, S.160f)

Wehmayr verweist weiterhin auf drei grundlegende Voraussetzungen für die Entwicklung von Selbstbestimmung: (1) „Individuelle Kapazität“, (2) „Möglichkeit, wie sie von Umgebungen und Erfahrung beeinflusst wird“, (3) „Unterstützung und Versorgungsleistungen“ (Theunissen/Plaute 2002, S.23). Autonomie erfordert folglich die Haltung professioneller Helfer/innen, politisch tätiger Personen und der Gesellschaft, die gekennzeichnet ist durch die Auffassung, Menschen mit Beeinträchtigung als Expertinnen und Experten in eigener Sache anzuerkennen. Additiv dazu wird die Rolle des betroffenen Menschen selbst als nicht minder bedeutend angesehen. In diesem Sinne äußert sich Adolf Ratzka (European Network in Independent Living 2013, www.enil.eu): „Solange wir unsere Behinderungen als Tragödien betrachten,

werden wir bemitleidet werden. Solange wir uns dafür schämen, wer wir sind, wird man unser Leben als nutzlos ansehen. Solange wir still bleiben, werden uns andere vorschreiben, was wir tun sollen.

Diese Elemente und deren Verknüpfung implizieren gleichwohl, dass die Entwicklung der Selbstbestimmung nicht entkoppelt von sozialen Umgebungs- und Unterstützungsfaktoren verstanden werden kann. Die Prämisse, das eigene Leben zu gestalten, ist somit an ein gelungenes Zusammenwirken persönlicher und umgebungsbedingter Faktoren gebunden.

Empowerment

Empowerment als ein Konzept, dass die (Wieder-)Entdeckung eigener Ressourcen forciert und Unterstützung bei der Aneignung von Selbstbestimmung ausdrückt, dient in der Sozialen Arbeit als bedeutender Handlungsleitsatz (vgl. Glaser 2015, <http://www.sozialeskapital.at>). So heißt es im Professionsverständnis der International Federation of Social Workers:

„Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people“ (IFSW 2014, <http://ifsw.org>).

Auch Silvia Staub-Bernasconi sieht das Konzept des Empowerments „in der besten Tradition Sozialer Arbeit“ (Staub-Bernasconi 2007, S.247). Mit dem „Abschied von der (entmündigenden) Expertenmacht“ (Herringer, zit. nach Staub-Bernasconi 2007, S. 248) und der Konstruktion einer gleichberechtigten Arbeitsbeziehung zwischen Berater/in und Klient/in soll einem normativen Menschenbild Folge geleistet werden (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S.247f).

Bezüglich der Definition und der Einordenbarkeit von Empowerment, ob nun als Methode oder Professionshaltung, gibt es keinen einheitlichen Konsens. Als Grundintention des Empowerment-Konzeptes kann jedoch das Bestreben genannt werden, Menschen das Rüstzeug zur Verfügung zu stellen, welches sie brauchen, um eigene individuelle Fähigkeiten und Stärken zu erproben, sodass sie in einen Prozess der (Wieder-)Gewinnung

ihrer Entscheidungsfähigkeit gelangen (vgl. Glaser 2015, <http://www.sozialeskapital.at>). *„Empowerment könne in diesem Sinne Mut-machende Prozesse der Selbstbemächtigung beschreiben, in denen Menschen, die von Ausgrenzungen oder mangelndem Zugang zu Ressourcen betroffen sind, anfangen, ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen“* (Glaser 2015, <http://www.sozialeskapital.at>).

Summarisch kann das Empowerment-Konzept als Handlungsansatz, um den Grundwert der Selbstbestimmung zu verwirklichen, herangezogen werden.

Partizipation

Nicht unerwähnt bleiben kann die Relevanz der Philosophie der Partizipation im Rahmen des Autonomie-Diskurses, denn dieser besagt: *„Wo immer Menschen von Entscheidungen betroffen sind, haben sie ein Recht auf Mitbestimmung!“* (Galtung, zit. nach Theunissen/Plaute 2002, S.26). In diesem Sinne lautet die Prämisse, vor allem Menschen in Randpositionen der Gesellschaft an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen, ein Mitbestimmungsrecht über Angelegenheiten die sie selbst betreffen zu gewähren und auch am politischen Geschehen Teilhabe einzuräumen. Im Grundsatz soll also die politische Dimension des Empowerments durch einen Prozess der Beteiligung und somit der Partizipation hervortreten.

3 Von der Entmündigungsordnung zum SWRÄG

Die historische Entwicklung im Bereich der Rechtsfürsorge für geistig beeinträchtigte und psychisch kranke Menschen zeigt auf, dass die Gesetzesgrundlage konstitutiv mit den Veränderungen im Menschenbild und in der Gesellschaft einhergegangen ist. Die Rechtslage hat sich in maßgeblichem Umfang von der Entrechtung und Vormundschaft, hin zu der leitenden Maxime der Selbstbestimmung entwickelt.

Die Rechtsposition der betroffenen Menschen und der damit verbundene Systemwandel soll nun in diesem Kapitel, mit der Entmündigungsordnung (Unterkapitel 3.1) im Jahre 1916 beginnend, über das Sachwalterrecht (Unterkapitel 3.2) von 1983, bis hin zum gegenwärtig gültigen Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (Unterkapitel 3.3) von 2006, dargestellt werden.

3.1 Entmündigungsordnung 1916

Aufgrund eines von der Verfassung (RGBl. 207/1916) eingeräumten Notverordnungsrechtes, wurde am 28.Juni 1916 von Kaiser Franz Joseph I die Verordnung über die Entmündigung (EntmO) erlassen. Diese EntmO löst das bis zuvor geltende Recht nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), das 1811 eingeführt wurde, ab.

Die EntmO stellte sozusagen das erste umfassende „Irrengesetz“ in Österreich dar, dass sowohl Verfahrensvorschriften zur Entmündigung, wie auch jene zum Anhalteverfahren enthielt (vgl. Ziebart-Schroth 2012, S.47).

Voraussetzung für eine Entmündigung war das Vorliegen einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wobei von einer Auflistung der Krankheiten abgesehen wurde. Des Weiteren zählte die Unfähigkeit Angelegenheiten gehörig zu besorgen zu den Prämissen. Die zu besorgenden Angelegenheiten konnten im Sinne des § 1 EntmO, sowohl Vermögensangelegenheiten, als auch die Fürsorge für eine Person umfassen (vgl. Ziebart-Schroth 2012, S.47f).

Bei Vorliegen der genannten Grundvoraussetzungen konnte entweder die volle oder die beschränkte Entmündigung ausgesprochen werden. Zur Entscheidung über jene Formen der Entmündigung waren die Richter/innen jedoch nicht instruiert, die Betroffenen vorher persönlich zu sehen. Grundlage für die Urteilsfällung war lediglich ein ärztliches Gutachten (vgl. Ziebart-Schroth 2012, S.47ff).

Neben der Abänderung der Termini wie ‚Wahnsinnige‘ oder ‚Blödsinnige‘ in ‚Geisteskrankheit‘ oder ‚Geistesschwäche‘, war wohl eine der größten Errungenschaften durch die Entmündigungsordnung, die beschränkte Entmündigung. Durch diese Neuerung wurde dem medizinischen Fortschritt, wonach eine Geistesstörung unterschiedliche Ausprägungen besitzt, Rechnung getragen (vgl. Zeilinger 1978, S.2ff).

In diesem Sinne lautete § 1 der EntmO:

Abs. 1 Personen im Alter über sieben Jahren, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unfähig sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, können voll entmündigt werden.

Abs. 2 Volljährige, die zwar nicht unfähig sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen, aber wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten eines Beistandes bedürfen, können beschränkt entmündigt werden“ (Hermann 1916, S.1f).

Rechtlich stellte die beschränkte Entmündigung die Betroffenen mit einer/einem mündigen Minderjährigen gleich, während voll Entmündigte, Kindern unter sieben Jahren gleichgesetzt wurden. Voll Entmündigten wurde ein/e Kurator/in bestellt und beschränkt Entmündigte bekamen einen sogenannten ‚Beistand‘ (vgl. Hermann 1916, S.1-4).

Die Wurzeln des Begriffes der Entmündigung gehen auf das althochdeutsche Wort ‚munt‘ zurück, was soviel bedeutet wie „schützende Hand“. Durch die EntmO sollten die Betroffenen vor „wirtschaftlichen und privatrechtlichen“ Nachteilen geschützt werden. In der Praxis jedoch diente die Gesetzgebung vor allem dem Zweck, die Öffentlichkeit vor ihnen zu schützen (vgl. Ziebart-Schroth 2012, S.53).

Nach § 2 EntmO konnten Volljährige auch dann beschränkt entmündigt werden, wenn sie verschwenderisch waren, Alkohol gewohnheitsmäßig missbrauchten oder dem Nervengift verfallen waren (vgl. Hermann 1916, S.3).

Bereits im Jahre 1919 war die drei Jahre zuvor erlassene EntmO in Kritik geraten. Rezensiert wurde unter anderem das oftmals schablonenhafte und zu undifferenzierte Vorgehen der Pflugschaftsgerichte. So wurde den Betroffenen exemplarisch das Recht auf Gehör vorenthalten und die vorläufige Obsorge nach § 8 EntmO wurde als eine Beständige angewiesen. Oft wurden auch volle Entmündigungen ausgesprochen, dessen außer Acht gelassen, dass eine beschränkte ausgereicht hätte. Diesen und vielen weiteren beklagten Aspekten der vorherrschenden Gesetzeslage wurden jedoch nicht im erforderlichen Ausmaß Gehör geschenkt und so blieb diese Rechtsordnung rund 68 Jahre in Kraft (vgl. Ziebart-Schroth 2012, S.52f).

Aufgrund der internationalen Bestrebungen zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderung, die sich in der Deklaration der Menschenrechte 1948 wiederfanden, und der umfassenden Psychiatriereformen in den 70er Jahren, geriet die Praxis der Entmündigung und die der Anhaltung erneut ins Kreuzfeuer. Überdies machte es der medizinische Behandlungsfortschritt möglich, einen Umgang mit psychisch Kranken und geistig Behinderten zu pflegen, der mit mehr Autonomie und Selbstbestimmung in Verbindung stand. Ein grundlegender Meilenstein in der professionellen Vertretung und Betreuung von Betroffenen, war der 1980 gegründete, erste Verein für Sachwalterschaft (vgl. BMJ 2011, <https://www.justiz.gv.at>). 1981 startete das Modellprojekt Sachwalterschaft, wodurch bereits Erfahrungen der neuen Normen gesammelt und diese schließlich zur Optimierung und Ausgestaltung des Gesetzeswerkes genutzt werden konnten (vgl. Forster/Pelikan 1984, S.iv).

3.2 Sachwalterrecht 1983

Mit dem Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen (BGBl. Nr. 136/1983) vom 2. Februar 1983, in Kraft getreten am 1. Juli 1984, wurde die „Irrengesetzgebung“ endgültig abgeschafft (vgl. Maurer 1984, S.9,

23). Das Gesetz über die Sachwalterschaft stellte keine neue Sonderbestimmung dar. Stattdessen wurden die materiell-rechtlichen Bestimmungen in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in das Außerstreitgesetz eingearbeitet (vgl. Maurer 1984, S.12).

Die Einführung der Sachwalterschaft ist unter dem Grundsatz ‚Einschränkung der Fremdbestimmung und Schutz der Selbstbestimmung‘ summarisch zusammenzufassen. Der Verlust der Handlungsfähigkeit der Betroffenen, sollte dem Grundsatz der Autonomie und Selbstbestimmung weichen und stellte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein modernes und wegweisendes Gesetz dar. Das Wohl der/des Vertretenen als erstrangiges Ziel, die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, sowie die Sachwalterschaft als ultima ratio, sollten anstelle des starren und undurchsichtigen Systems von Schutzmaßnahmen treten (vgl. Maurer 1984, S.54ff).

Überblicksartig ist das damals geltende Sachwalterrecht von 1983 unter folgenden Hauptgesichtspunkten zusammenzufassen:

- Zeitgemäße Begrifflichkeiten wie „Sachwalterschaft, geistige Behinderung oder psychische Krankheit“, sollten die sowohl diskriminierenden, als auch stigmatisierenden Termini wie „Entmündigung, Geisteskrankheit oder Geistesschwäche“ ablösen (vgl. Maurer 1984, S.11).
- Der Grundsatz des Sachwalterrechts war im § 273 und § 273a ABGB a.F. zu verorten. § 273 Abs. 3 ABGB a.F. regelte die Pflicht der Gerichte, den Wirkungskreis der Sachwalterschaft in dem Ausmaß als es das Wohl der Person erforderte, festzulegen. Die Abstufung in Besorgung einzelner Angelegenheiten, eines Kreises von Angelegenheiten oder die Besorgung aller Angelegenheiten, sollte der Subsidiarität der Sachwalterschaft vermehrt Bedeutung zukommen lassen (vgl. Maurer 1984, S.54ff).
- § 273 ABGB a.F. regelte die Voraussetzungen der Sachwalterschaft, wonach eine Bestellung nur in Frage kam, sofern die Person geistig behindert oder psychisch krank und die Gefahr eines Nachteils anzunehmen war (vgl. Forster/Pelikan 1984, S.42).

Kremzow beschreibt eine psychische Erkrankung oder geistige Behinderung als „(...) *einen psychischen Zustand, der die davon betroffene Person hindert, ein ihr zustehendes Recht auszuüben, wie dies von einer unbestimmten Anzahl erwachsener Menschen üblicherweise getan wird*“ (Kremzow 1984, S.27f).

Nach § 273 ABGB a.F. kam keine Sachwalterbestellung mehr in Frage, wenn jemand lediglich körperlich behindert war. Ebenso sah das Gesetz keinen Grund für eine Bestellung bei Verschwendung, Alkoholsucht oder Missbrauch von Nervengift vor (vgl. Maurer 1984, S.47ff).

- Wesentlich ist weiterhin, dass der richterliche Beschluss nun nicht mehr öffentlich bekannt gegeben wurde, sondern bloß jene Personen verständigt wurden, die ein begründetes Interesse daran hatten. Darüberhinaus war die behinderte Person in jedem Fall über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen (vgl. Maurer 1984, S.143f). Im Unterschied zur EntmO entfielen auch die Antragsrechte Dritter (vgl. Maurer 1984, S.55).
- Abs. 2 des § 281 ABGB a.F. bildete die gesetzliche Grundlage für eine Vereinssachwalterschaft. Der Mangel an geeigneten Betreuungs- und Vertretungspersonen sollte durch die Etablierung dieser Einrichtung reduziert werden (vgl. Maurer 1984, S. 76).
- Das Sachwalterbestellungsverfahren differenzierte sich insofern von den Bestimmungen der EntmO, als gemäß § 237 AußStrG a.F. die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit einzuhalten waren. Demnach hatte sich der/die Richter/in, welche/r die Entscheidung über eine Bestellung zu treffen hatte, schon zu Beginn des Verfahrens einen persönlichen Eindruck zu verschaffen (vgl. Maurer 2011, S.113).

3.3 Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006

Der Beweggrund für den Entwurf der neuen Gesetzgebung war die kontinuierlich gestiegene Anzahl der Sachwalterschaften. Damit im Zusammenhang stehend, machten die Überlastung der Gerichte mit Sachwalterschaftsverfahren und hohe Kosten in diesem Bereich, eine veränderte Rechtsgrundlage notwendig. Nicht minder zu dem neuen Entwurf beigetragen, hat jedoch auch, der oftmals unverhältnismäßige Eingriff in die

Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen. Ziel war es demnach, das Subsidiaritätsprinzip spürbar auszuweiten und Alternativen zur Sachwalterschaft zu forcieren, sowie erfolgreich zu etablieren. (vgl. Ziebart-Schroth 2012, S.71).

Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz, (BGBl. I 2006/92) als noch vorherrschendes Recht und Vorläufer des Erwachsenenschutzgesetzes, soll in diesem Kapitel nun umfassender beleuchtet werden.

3.3.1 Begriff der behinderten Person

Der Begriff der behinderten Person umfasst sowohl Personen die an einer psychischen Krankheit leiden, als auch jene, die geistig behindert sind. Dessen Vorliegen stellt eine kumulative Voraussetzung für eine Sachwalterbestellung lt. SWRÄG dar (vgl. Maurer 2007, S.45).

Das österreichische Recht sieht jedoch keinen einheitlich definierten Behindertenbegriff vor. Die Termini ‚psychische Krankheit‘ und ‚geistige Behinderung‘, wie sie im ABGB vorkommen, verstehen sich demnach als selbstständige Rechtsbegriffe. Die Bezeichnungen sind zwar von einem medizinischen Verständnis geprägt, dürfen jedoch im Zuge eines Sachwalterbestellungsverfahrens nicht unreflektiert übernommen werden (vgl. Glanzer 2009, S.10f; Maurer 2007, S.48).

3.3.2 Voraussetzung für die Sachwalter/innen-Bestellung

§ 268 Abs. 1 ABGB besagt, wie zuvor § 273 ABGB a.F., dass für eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist und die ihre Angelegenheiten nicht ohne die Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann, auf Antrag oder von Amts wegen dazu ein/e Sachwalter/in zu bestellen ist. Die ‚Gefahr eines Nachteils‘ meint einen möglichen Schaden an Gesundheit, Leben, Freiheit, Ehre oder Vermögen. Der Nachteil eines/einer Dritten stellt keinen hinreichenden Grund für eine Bestellung dar (vgl. Maurer 2007, S.55).

Eine bedeutende Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, lässt sich in § 268 Abs. 2 ABGB verorten. Die Bestellung eines Sachwalters ist

demgemäß unzulässig, sofern die Angelegenheiten der betreffenden Person durch andere Hilfe besorgt werden können. Als subsidiäre Hilfen werden dezidiert, die Familie, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, sowie soziale oder psychosoziale Dienste angeführt. Ebenso darf kein/e Sachwalter/in bestellt werden, wenn eine getätigte Vorsorgevollmacht oder verbindliche Patientenverfügung das Ausmaß der zu regelnden Angelegenheiten abdecken kann (vgl. Barth/Ganner (Hg.) 2010, S.50f).

3.3.3 Wirkungskreis und Rechtsfolgen

Der Wirkungsbereich der zu besorgenden Angelegenheiten ist in § 268 Abs. 3 ABGB geregelt und grob den Bereichen der Personensorge und Vermögenssorge zuzuordnen. Wie bereits im zuvor geltenden Sachwalterrecht ist die Reichweite der Sachwalterschaft in die Besorgung einzelner Angelegenheiten, eines Kreises von Angelegenheiten oder die Besorgung aller Angelegenheiten zu untergliedern (vgl. Müller/Prinz 2010, S.26). Zu den Aufgaben der Sachwalter/innen gehören so beispielsweise die gesetzliche Vertretung vor Ämtern oder Behörden, die Verwaltung von Vermögen und Einkommen, die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen, die Entscheidung über den Wohnort etc. (vgl. Barth/Ganner (Hg.) 2010, S.55; 172;219f). Die richterliche Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Behinderung, sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten zu treffen. Wie bereits erwähnt, soll der Selbstbestimmung und Autonomie von psychisch kranken und geistig behinderten Menschen durch das Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden. Neu ist somit, dass die Besorgung aller Angelegenheiten nur unter der Maxime „soweit dies unvermeidlich ist“, ausgesprochen werden darf (vgl. Mauer 2007, S.66). Eine Sachwalterschaftsbestellung darf überdies nur veranlasst werden, sofern im Hinblick auf die Situation der betroffenen Person tatsächlich eine Verbesserung herbeigeführt werden kann (vgl. Loderbauer 2013, S.109).

§ 280 Abs. 1 ABGB regelt, dass die behinderte Person im Umfang des Wirkungskreises der Sachwalterschaft die Geschäftsfähigkeit verliert, d.h.

ohne die Zustimmung der Sachwalterin bzw. des Sachwalters kann sich die betroffene Person rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.

3.3.4 Der Personenkreis der Sachwalter/innen

Nach § 273 ABGB und § 279 Abs. 1 ABGB ist bei der Auswahl der Sachwalterin bzw. des Sachwalters insbesondere auf die Art der Angelegenheiten, sowie auf die Bedürfnisse und das Wohl der behinderten Person Bedacht zu nehmen.

Wie auch bisher wird nach geltender Rechtslage (§279 Abs. 2-5 ABGB) daran festgehalten, dass primär nahestehende Personen zu bestellen sind. Sollten keine geeigneten nahestehenden Personen zur Verfügung stehen, soll ein Sachwalterverein beauftragt werden. In Österreich, mit Ausnahme Vorarlberg, ist der Verein VertretungsNetz mit der Tätigkeit der Vereinssachwalterschaft betraut (VertretungsNetz 2012, <http://www.vertretungsnetz.at>). Kommt auch dieser nicht in Betracht, ist als dritte Personengruppe jene der Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, sowie Notarinnen bzw. Notare genannt. Als vierte Gruppe sind ‚andere geeignete Personen‘ angeführt. Darunter sind beispielsweise Sozialarbeiter/innen, Psychologinnen bzw. Psychologen oder auch geeignetes ehrenamtliches Personal zu verstehen (vgl. Barth/Ganner (Hg.) 2010, S.58f).

Die Relation der nach verschiedenen Personenkreisen bestellten Sachwalter/innen lässt sich folgendermaßen abzeichnen: mit 61 Prozent im Jahre 2011 fungieren größtenteils nahestehende und sonstige geeignete Personen als Sachwalter/innen. Rechtsberufe kommen an zweiter Stelle (30,4 Prozent) und nur ein Bruchteil (8,7 Prozent) der Sachwalterschaften wird von professionellen Sachwalterschaftsvereinen übernommen (vgl. Fuchs/Hammerschick 2013, <http://www.irks.at>).

3.3.5 Sachwalterschaft und Selbstbestimmung

Die Tätigkeit der Sachwalterschaft ist von einem wesentlichen und viel diskutierten Spannungsfeld geprägt, welches zwischen Autonomie der betroffenen Person und staatlicher Fürsorgepflicht zu verorten ist. Die

Stärkung der Selbstbestimmung zählt zu den Zielinhalten des SWRÄG (vgl. Müller/Prinz 2010, S.19). Anliegen dieses Kapitels ist es, die Leitgedanken der Rechtslage im Fokus der Selbstbestimmung zu beleuchten.

Nachfolgende Leitlinien sollen das Innenverhältnis der Tätigkeit der Sachwalter/innen abbilden.

Wohl der betroffenen Person

Mit der aus § 21 Abs. 1 ABGB abgeleiteten Fürsorgepflicht wird das Wohl der behinderten Person, sowie die Schutzfunktion des Staates in den Fokus gestellt. So soll jede Handlung der Sachwalterin bzw. des Sachwalters oder des Pflegschaftsgerichtes seine Begründung ausschließlich im Wohl der betroffenen Person finden (vgl. Barth/Ganner (Hg.) 2010, S.83). Die Rechtslage (§ 21 Abs. 1 ABGB) wird mit folgender Niederschrift normiert:

„Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.“

Der Begriff des ‚Wohles‘ der Person ist gesetzlich nicht klar definiert, so ist es einzelfallbezogen zu beurteilen. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Wohl einer Person nicht alleinig aus materieller Perspektive zu beurteilen ist. Unterschiedlos sind auch subjektive Vorstellungen und der psychische Zustand bei einer Interessensabwägung mitzudenken (vgl. Barth/Ganner (Hg.) 2010, S.85f).

Allgemeine Personensorge

Die allgemeine Personensorge, welche durch § 282 ABGB im SWRÄG genannt und erläutert ist, besagt, dass der/die Sachwalter/in mit der behinderten Person in dem „nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Ausmaß persönlichen Kontakt zu halten hat“. Sofern die Tätigkeit der Sachwalterschaft nicht nur eine einzelne Angelegenheit, z.B. die Vertretung in einem Verlassenschaftsverfahren umfasst, soll der Kontakt einmal im Monat stattfinden. Der/die Sachwalter/in hat sich überdies um die

Organisation der erforderlichen ärztlichen und sozialen Betreuung zu bemühen.

Lt. Forschungsergebnissen der Sozialarbeitsforschungsprojekte mit dem Schwerpunkt Sachwalterschaft, korreliert die Zufriedenheit mit den monatlichen Kontakten. So waren die besachwalteten Personen bei häufigerem Kontakt auch insgesamt zufriedener mit der Sachwalterschaft (vgl. Gumpinger (Hg.) 2015, S.33).

Wunschermittlungspflicht

Die bisherige Regelung des § 273 a Abs. 3 ABGB a.F. wurde durch die neu geschaffene Bestimmung des § 281 ABGB abgeändert. Das bereits vorhandene Recht der behinderten Person auf Verständigung und Mitsprache (§281 Abs. 2 ABGB) wurde nun durch § 281 Abs. 1 ABGB ergänzt, wodurch das Gesetz eine „Wunschermittlungspflicht“ der Sachwalterin bzw. des Sachwalters statuiert (Ziebart-Schroth 2012, S.74).

Die „Wunschermittlungspflicht“ nach § 281 Abs. 1 ABGB wird folgendermaßen verstanden:

„Der Sachwalter hat danach zu trachten, dass die behinderte Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.“

Vom Gesetzestext ableitend, haben Sachwalter/innen die Aufgabe, die Bedürfnisse und Interessen der Besachwalteten bestmöglich zu wahren und unter höchstmöglicher Mitsprache, Entscheidungen zum Wohle der Betroffenen zu treffen. Aufgrund dieser Rechtslage wird die Aufgabe der Sachwalter/innen betont, sich mit den Lebensumständen der Betroffenen auseinanderzusetzen. In Abhängigkeit des Ausmaßes der Behinderung, kann diese Wunschermittlung nicht nur mit Hilfe von persönlichen Kontakten, sondern auch mittels Recherche oder Kontakten zum Umfeld der Person erfolgen (vgl. Barth/Ganner (Hg.) 2010, S.93).

3.3.6 Ausbau der Subsidiarität durch Alternativen zur Sachwalterschaft

Die Subsidiarität der Sachwalterschaft, die durch § 268 Abs. 2 ABGB betont wird, regelt, dass das Institut der Sachwalterschaft nur zur Anwendung

kommen darf, sofern keine Alternativen in Frage kommen. Die Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht, der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger und die der verbindlichen Patientenverfügung wurden zu diesem Zweck vom Gesetz geschaffen (vgl. Glanzer 2009, S. 15). Zwingende Voraussetzung ist, dass der Umfang der Alternative, die zu besorgenden Angelegenheiten umfasst (vgl. Müller/Prinz 2010, S.123). Im Nachfolgenden sollen nun die alternativen Möglichkeiten prägnant skizziert werden.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist in den gesetzlichen Bestimmungen des § 284 f-h ABGB und § 140h Notariatsordnung geregelt. Das Wesen der Vorsorgevollmacht wird durch die Möglichkeit charakterisiert, zum Zeitpunkt der Geschäftsfähigkeit eine Vollmacht zu erwirken, um für den Fall der Geschäftsunfähigkeit, die Besorgung bestimmter Angelegenheiten einer Person des eigenen Vertrauens zu übertragen. Per Gesetz handelt es sich demnach um eine Vollmacht, die für den Zeitraum nach Eintreten der Geschäftsunfähigkeit, Einsichts- und Urteilsunfähigkeit oder Äußerungsunfähigkeit wirksam wird (vgl. Müller/Prinz 2010, S. 123f).

Vertretungsbefugnis naher Angehöriger

„Durch die gesetzliche Regelung der Angehörigenvertretung wird die auch nach allen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen nach wie vor existierende Solidarität und Fürsorge im Kreise der Familie als Faktum realisiert, anerkannt und rechtlich gestützt“ (Glanzer 2009, S.83).

Wesentliche gesetzliche Bestimmungen dieser Alternative finden sich in § 284 b,c,d,e ABGB und § 140h Notariatsordnung. Durch die mit dem SWRÄG 2006 geschaffene Möglichkeit, können bestimmte Angehörige bzw. nahestehende Personen eine ‚familiäre‘ Unterstützungsfunktion auf dem gesetzlichen Fundament der Angehörigenvertretung einnehmen. Der vertretungsbefugte Personenkreis umfasst Eltern, volljährige Kinder, Ehepartner/innen, eingetragene Partner/innen und Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, die bereits länger als drei Jahre im gemeinsamen Haushalt leben. Eine Vertretung durch Angehörige ist möglich, wenn die Geschäftsunfähigkeit eingetreten ist und sich die Tätigkeit der

Vertretungsbefugnis auf die Erledigung von Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die Deckung des Pflegebedarfs, die Geltendmachung von Ansprüchen (z.B. Pflegegeldantrag) oder die Zustimmung zu einfachen medizinischen Behandlungen beschränkt (vgl. Müller/Prinz 2010, 137ff).

Patientenverfügung

Die gesetzlichen Grundlagen zur Bestimmung werden im Patientenverfügungsgesetz – PatVG (BGBl I 2006/55) ausgeführt. Die Patientenverfügung stellt eine schriftliche Willenserklärung über bestimmte medizinische Behandlungsmaßnahmen dar, die der/die Ersteller/in ablehnt. Sie wird als ‚Kommunikationsbrücke‘ zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patient/in umschrieben und erlangt Wirksamkeit, wenn zum Zeitpunkt der medizinischen Behandlung keine Einsicht-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit mehr gegeben ist (vgl. Müller/Prinz 2010, S.131).

Differenziert wird zwischen der verbindlichen und der beachtlichen Patientenverfügung. Verbindlich ist sie, wenn: die abgelehnten medizinischen Behandlungen konkret beschrieben werden; eine umfassende ärztliche Aufklärung stattgefunden hat und die Patientenverfügung vor einer Notarin bzw. einem Notar oder einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt, errichtet wurde. Die Gültigkeitsdauer einer Patientenverfügung beträgt fünf Jahre, danach ist sie jedenfalls noch beachtlich (vgl. Loderbauer 2013, S.115).

4 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG)

Das 2. ErwSchG wurde am 30. März 2017 einstimmig im Nationalrat beschlossen und soll mit 1. Juli 2018 das aktuell geltende SWRÄG ablösen. Der Reformprozess wurde mit dem Ziel gestartet umfassende Alternativen zur Sachwalterschaft einzuführen, sowie den Aufbau eines Grundgerüsts für eine unterstützte Entscheidungsfindung zu forcieren (vgl. BMJ o.J., <http://www.ots.at>; Parlament 2017, <https://www.parlament.gv.at>). Die neuen Paradigmen des baldigen Systemwandels lauten Selbstbestimmung, Subsidiarität und Entscheidungshilfe für Menschen die aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Menschen die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, sollen soweit als möglich selbst über ihre rechtlichen Beziehungen entscheiden. Möglichkeiten der autonomen Vorsorge und selbstbestimmten Entscheidung sollen ausgebaut werden und Betroffene sollen in den oft komplexen Entscheidungsprozessen vermehrt Unterstützung und Begleitung erfahren (vgl. BMJ 2016c, S.1). Ein Kerngedanke der Reform liegt demnach darin, sich von Fremdentscheidungen zu distanzieren und an deren Stelle mehr Unterstützung zur Selbstbestimmung in allen Lebenslagen zu gewährleisten.

Wie diese Ziele konkret im Gesetzesentwurf Erwähnung finden und welche maßgeblichen Veränderungen sich lt. 2. ErwSchG abbilden, soll in diesem Kapitel beleuchtet werden. Demgemäß soll Unterkapitel 4.1 aktuelle Diskussionen im Bereich der Sachwalterschaft ausführen. Darauf folgend werden in Unterkapitel 4.2 die Arten der Vertretung, in Form eines vier Säulen Modells, skizziert. Das Kapitel schließt mit einer Darstellung veränderter Termini (Unterkapitel 4.3), den wesentlichen Veränderungen im Fokus der Autonomie (Unterkapitel 4.4), sowie der Ausführung zur „Abklärung“ (Unterkapitel 4.5).

4.1 Problemanalyse des geltenden Rechts

Ausgangspunkte der Reform werden in vielschichtigen Problemlandschaften verortet. Zum einen ist die Zahl der Sachwalterschaften trotz SWRÄG 2006 kontinuierlich und in hohem Ausmaß gestiegen (2003: ca. 30.000 – 2015: ca.

60.000). Als Grund für diesen Anstieg kann die zunehmende Haltung der „Rechtsfürsorglichkeit“ genannt werden. Auch soziodemografische Entwicklungen, die durch einen gestiegenen und weiter steigenden Anteil an alten Menschen gekennzeichnet sind, sowie die sich verändernden Familienstrukturen und fehlenden Angehörigen, haben zu dieser Entwicklung beigetragen (vgl. Schrattenecker 2016, S.50). Eine weitere Hypothese zu den gestiegenen Zahlen stellt die vom Rechtsinstitut Sachwalterschaft eingenommene „Lückenbüßerfunktion“ dar – deren Ursache in fehlenden sozialen Unterstützungssystemen zu verorten ist. Doch neben der bloßen Menge an Sachwalterschaften ist auch der hohe Anteil an Bestellungen für alle Angelegenheiten in Kritik geraten. Letztlich ist auch die „lebenslange Sachwalterschaft“ mitunter ein Kritikpunkt in der Umsetzung des SWRÄG. Eine vorzeitige Beendigung der Sachwalterschaft kommt demnach nur sehr selten zum Tragen. Auch die Nutzung der im Kapitel 3.3.6 erläuterten alternativen Modelle zur Sachwalterschaft blieb hinter der erwarteten Akzeptanz. Gründe für die geringe Inanspruchnahme der Alternativen könnten möglicherweise nicht nur in der Attraktivität der Maßnahmen liegen, sondern auch in deren Bekanntheit (vgl. BMJ 2016c, S.3f). Nicht minder bedeutend für die Reformbestrebungen ist auch die 2006 von den Vereinten Nationen erlassene und 2008 von Österreich ratifizierte Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) (vgl. BMASK 2010, <https://www.justiz.gv.at>). Das 2. ErwSchG und die neu geschaffenen Vertretungsformen, sollen einen wesentlichen Schritt zur Einhaltung der UN-BRK abbilden. Eine Prüfung durch das UN-Behindertenkomitee soll im Jahre 2018 erfolgen, dem Jahr in dem auch das neue Gesetz Rechtskraft erlangt (vgl. BMJ 2016c, S.3).

4.2 Vier-Säulen-Modell

Die Arten der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen, volljährigen Person lassen sich lt. 2. ErwSchG in vier Säulen abbilden: der Vorsorgevollmacht, sowie der gewählten, gesetzlichen und gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Diese Veränderung soll den Zielinhalt verwirklichen, Vertretungsmodelle grundlegend auszubauen und Vorsorgemodelle attraktiver und zugänglicher zu gestalten. Für jede Person soll ein auf die Einzelsituation zugeschnittenes

und autonomieförderndes Vertretungsmodell gefunden werden (vgl. BMJ 2016b, S.4).

Nachfolgende Abbildung skizziert den Wirkungskreis der Vertretungsmodelle, die Möglichkeiten der Errichtung, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens, die gerichtlichen Kontrollen, sowie das vorgesehene Ende der Vertretungshandlungen. Eine Erläuterung der einzelnen Aspekte wird vorgenommen, sofern diese in der Grafik nicht ausreichend dargelegt werden.

4 SÄULEN DES ERWACHSENENSCHUTZGESETZES

	GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG (neu)	GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (ausgebaut)	GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (bisherige Sachwalterschaft)
VORSORGEVOLLMACHT (bestehende Alternative)			
kann für einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten erteilt werden	kann einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in bestimmten Bereichen betreffen	kann einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in bestimmten Bereichen betreffen	darf nur für einzelne oder mehrere gegenwärtig zu besorgende und bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten bestellt werden
Vertretung vor Gericht immer mitumfasst	kann vom Einvernehmen mit der vertretenen Person abhängig gemacht werden, auf Einsichts- und Auskunftsrechte beschränkbar	Vertretung vor Gericht immer mitumfasst	
schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	Eintragung ins ÖZVV durch Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	gerichtliche Bestellung
Vertretungsbefugnis ab Eintragung des Wirksamwerdens im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab Eintragung im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab Eintragung im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses
keine laufende Kontrolle aber gerichtliche Genehmigung bei gewissen Angelegenheiten	jährlich Lebenssituationsbericht und Darstellung des Vermögensstandes	jährlich Lebenssituationsbericht und Darstellung des Vermögensstandes	jährlich Lebenssituationsbericht und Rechnungslegung
endet mit Eintragung des Widerrufs im ÖZVV , Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Eintragung des Widerrufs im ÖZVV , Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Ablauf von 3 Jahren , Eintragung des Widerspruchs im ÖZVV , Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Ablauf von 3 Jahren , Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung

Quelle: BMJ 2016d, <https://www.justiz.gv.at>

1. Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht wird aus dem SWRÄG übernommen und als eigenständige Säule im 2. ErwSchG etabliert.

In Bezug auf das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht sieht das neue Gesetz (§ 263 Abs. 1 ABGB-Entwurf) dahingehend eine Veränderung vor, als es nun zur „Rechtssicherheit“ und „Rechtsklarheit“ einer Eintragung im ÖZVV bedarf. Hierin wird bestätigt, dass der Vorsorgefall eingetreten, daher

der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit verloren hat (vgl. BMJ 2016b, S.31).

§ 262 Abs. 1 ABGB-Entwurf regelt, dass die Vorsorgevollmacht vor einer Notarin bzw. einem Notar, einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden muss. Während die Errichtung vor einem Erwachsenenschutzverein Neuartigkeit besitzt, wird die Möglichkeit eine Vorsorgevollmacht eigen- oder fremdhändig zu erstellen, gestrichen. Der Forderung, den Zugang zur Vorsorgevollmacht attraktiver und niederschwelliger zu gestalten, soll nun mit der Möglichkeit der Errichtung vor einem Erwachsenenschutzverein Rechnung getragen werden. Die Kosten sollen hier auch wesentlich geringer ausfallen. Hinter diesem erleichterten Zugang, steht auch die Möglichkeit Erwachsenenschutzvereinen in diesem Zusammenhang eine Schnittstellen- bzw. Drehscheibenfunktion beizumessen. Stellt der/die Mitarbeiter/in fest, dass der Vorsorgevollmacht Hindernisse im Weg stehen, so kann der Weg in andere Alternativen z.B. einer gewählten Erwachsenenvertretung geebnet werden (vgl. BMJ 2016b, S.30).

Eine gerichtliche Kontrolle sieht das geltende Recht (SWRÄG) im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht bisher nicht vor. Nach § 131 Abs. 1-3 AußStrG-Entwurf bedarf es im Wesentlichen einer gerichtlichen Kontrolle, sofern ein Dissens zwischen der vertretenden Person und dem/der Vertreter/in bzgl. der Notwendigkeit von medizinischen Behandlungen oder der Verlegung des dauerhaften Wohnortes ins Ausland besteht.

2. Gewählte Erwachsenenvertretung

Diese Form der Vertretung stellt ein neues Rechtsinstrument dar und soll dem/der Betroffenen die Möglichkeit bieten, beim Eintreten der Notwendigkeit einer Vertretung, selbst eine Person des Vertrauens auszuwählen (vgl. BMJ 2016c, S.5f).

Voraussetzung nach den Bestimmungen des § 264 ABGB-Entwurf ist neben dem Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung, dass die Person doch noch fähig ist, „(...) die Bedeutung

und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu verstehen und sich entsprechend zu verhalten“ (BMJ 2016b, S.32). Die Gefahr eines Nachteils ist keine bindende Voraussetzung für dieses Instrument der Vertretung, da die vertretungsbefugte Person selbst gewählt wird (vgl. BMJ 2016b, S.32).

§ 265 Abs. 1 ABGB-Entwurf sieht die Möglichkeit vor, eine schriftliche Vereinbarung über die Vertretungshandlung zwischen der volljährigen Person und der Person, die gewählt wurde, abzuschließen. In § 265 Abs. 2 ABGB-Entwurf wird die Möglichkeit der Vereinbarung der sogenannten Co-Decision festgelegt. Dieser Grundsatz sieht vor, dass Vertretungshandlungen nur im Einverständnis mit der zu vertretenden Person ausgeführt werden dürfen (vgl. BMJ 2016b, S.32).

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Diese Form der Vertretung gleicht der bisherigen Angehörigenvertretung, sieht jedoch Änderungen in den Voraussetzungen, den Angelegenheiten und den gerichtlichen Kontrolle vor.

§ 268 Abs. 1 ABGB-Entwurf bestimmt die Voraussetzungen der gesetzlichen Erwachsenenvertretung. Die unterstützungsbedürftige, volljährige Person kann sich von einem oder mehreren Angehörigen vertreten lassen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung, sowie das Vorliegen der Gefahr eines Nachteils. Darüber hinaus ist eine weitere Voraussetzung, dass die zuvor beschriebenen Arten der Vertretung keine Möglichkeiten mehr abbilden, da die betroffene Person aufgrund einer geminderten Entscheidungsfähigkeit nicht mehr befugt ist, ihre/n bzw. seine/n Vertreter/in selbst zu wählen. Um das Maß an Autonomie sicherzustellen, ist die vierte Voraussetzung, dass die volljährige Person die Vertretung nicht negiert (vgl. BMJ 2016b, S.58).

In Erweiterung und den vielfachen Anregungen Folge leistend, wird der Kreis der Angehörigen ausgeweitet. Nach § 268 Abs. 2 ABGB-Entwurf können folgende Personen als gesetzliche Erwachsenenvertretung fungieren: Eltern und Großeltern, volljährigen Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen, Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragene Partner/innen

sowie Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, wenn diese mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt leben. Auch die von der volljährigen Person als ‚Wunschkandidat/in‘ in einer Erwachsenenvertreterverfügung bezeichnete Person, kann diese Funktion einnehmen (vgl. BMJ 2016a, S.11).

Als Reaktion auf die oftmals als zahnlos bezeichnete Angehörigenvertretung nach SWRÄG soll auch der Wirkungskreis der zu besorgenden Angelegenheiten breiter gefasst werden. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kann somit einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten umfassen (vgl. BMJ 2016a, S.11f).

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung soll die bisherige Sachwalterschaft ersetzen. Im Sinne der Subsidiarität soll diese Form der Vertretung wiederum als ultima ratio Lösung fungieren (vgl. BMJ 2016b, S.4). Primär gilt es demnach Alternativen und individuelle Formen der Unterstützung heranzuziehen.

Die Voraussetzungen für eine gerichtliche Erwachsenenvertretung sind in § 271 Abs. 1 ABGB-Entwurf geregelt und umfassen verkürzt skizziert, wie auch bisher, das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung und die Gefahr eines Nachteils. Das Verfahren zur Bestellung erfolgt aufgrund eines Antrags beim Gericht oder von Amtswegen (vgl. BMJ 2016a, S.12).

§ 271 Abs. 2 ABGB-Entwurf stellt eine wesentliche Regelung dar, um die vielfach kritisierte ‚Lückenbüßerfunktion‘ der Sachwalterschaft aufzudröseln. Demnach heißt es, dass kein gerichtlicher Erwachsenenvertreter für die Erledigung von Rechtsgeschäften des täglichen Lebens bestellt werden darf, wenn die Person ausreichend betreut ist und nicht mehr als den gesetzlichen Freibetrag nach Abzug der Heimkosten zur freien Verfügung hat. Die Aufgabe die betroffenen Personen bei der Verwaltung des Taschengeldes zu unterstützen, soll nun den betreuenden Einrichtungen zukommen (vgl. BMJ o.J., Erläuterung S.36).

§ 272 Abs. 1 ABGB-Entwurf legt fest, dass ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter nur für konkret bevorstehende, einzelne oder mehrere Angelegenheiten die bestimmt zu bezeichnen sind, bestellt werden darf (vgl. BMJ 2016a, S.12). Der bisherigen Fürsorgepolitik – über 50% aller Sachwalterbestellungen für alle Angelegenheiten auszusprechen, soll damit entgegengewirkt werden (vgl. BMJ 2016c, S.4).

Des Weiteren soll die Vertretung entweder mit Erfüllung der zu besorgenden Angelegenheit/en oder spätestens nach Ablauf einer drei-Jahres-Frist ab dem Datum der gerichtlichen Bestellung enden. Den bisherigen ‚lebenslangen Sachwalterschaften‘ will man durch diese grundlegende Bestimmung entgegentreten (vgl. BMJ 2016d, <https://www.justiz.gv.at>).

4.3 Terminologien – sprachliche Anpassung

Um den Erfordernissen einer nicht-diskriminierenden Sprache, sowie den Ansprüchen der Selbstvertreter/innen und denen der Sozialvereine zu entsprechen, wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Anstelle der „Sachwalterschaft“ tritt die international befürwortete Terminologie der „Erwachsenenvertretung“. Der Begriff der „behinderten Person“, soll der Bezeichnung „volljährige, vertretene oder betroffene Person“ weichen. Der Begriff „geistige Behinderung“ wird durch die Umschreibung „einer psychischen Krankheit vergleichbare Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit“ ersetzt (vgl. BMJ 2016b, S.4).

4.4 Autonomie im Erwachsenenschutz

Eine wesentliche Veränderung im neuen Gesetzentwurf wird sein, dass keine der im Kapitel 4.2 genannten Vertretungsarten mit einem automatischen Verlust der Geschäftsfähigkeit einhergeht. Jedoch wird dem Pflugschaftsgericht die Möglichkeit eingeräumt, in Ausnahmefällen einen Genehmigungsvorbehalt anzuordnen. Lt. § 243 Abs. 2 ABGB-Entwurf bedarf es in diesem Falle der Genehmigung des Erwachsenenvertreters, um die Wirksamkeit von bestimmten rechtsgeschäftlichen Handlungen der betroffenen Person zu bestätigen. Diese Bestimmung kann nur angewandt werden, wenn es sich um eine gerichtliche Erwachsenenvertretung handelt

und die Gefährdung oder der drohende Schaden erheblich ist (vgl. BMJ 2016b, S.9).

Auch im Bereich der persönlichen und familiären Angelegenheiten soll die Autonomie gestärkt werden. Entscheidungen in diesen Belangen, vor allem wenn sie medizinische Behandlungen oder eine Veränderung des Wohnortes betreffen, soll die volljährige Person künftig selbst entscheiden können. Die Ausnahme liegt hierin in der Bestimmung „wenn die vertretende Person nicht entscheidungsfähig ist“ – in diesem Fall soll die Erwachsenenvertretung tätig werden (vgl. BMJ 2016c, S.6).

Des Weiteren soll das 2. ErwSchG eine positive Auswirkung auf die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen abzeichnen. § 240 ABGB-Entwurf hält fest, dass Personen möglichst selbstbestimmt oder mit entsprechender Unterstützung am rechtlichen und geschäftlichen Verkehr teilhaben sollen. Eine begleitende-unterstützende Haltung soll so die Funktion der stellvertretenden Entscheidung ablösen (BMJ 2016a, S.5).

4.5 Obligatorisches Clearing – „Abklärung“

Nach geltender Rechtsgrundlage (SWRÄG) erfolgt die Beurteilung der Frage, ob jemand einer Sachwalterin bzw. eines Sachwalters bedarf, überwiegend nach medizinischen Kriterien. Im Widerspruch damit steht das psychosoziale Modell der UN-BRK, wonach nicht die medizinischen Unzulänglichkeiten im Fokus stehen, sondern diejenigen Barrieren, die den Menschen an einer selbstbestimmten Lebensweise hindern und die Frage danach, wie der Mensch bei der Überwindung dieser Barrieren zu unterstützen und zu begleiten ist (vgl. BMJ 2016b, S.56).

Im Zeichen der UN-BRK und dem Exempel weniger Sachwalterschaften zu bestellen, sowie alternative Möglichkeiten zu stärken, findet sich in § 117a AußStrG-Entwurf nun folgende Bestimmung: *„Das Gericht hat zunächst den Erwachsenenschutzverein (§ 1 ESchVG) mit der Abklärung (§ 4a ESchVG) zu beauftragen (...)“* (BMJ 2016a, S.23). Demnach wird ein obligatorisches Clearing, mit dem neuen Terminus – Abklärung, noch vor der Erstanhörung durchgeführt. Auf Basis des Berichtes, wird die Entscheidung ob es zu einer

Fortführung des Verfahrens kommt, durch das Gericht getroffen (vgl. BMJ 2016b, S.56).

Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung

Das erweiterte Clearing, vom Verein VertretungsNetz konzeptuell entwickelt und gestaltet, wurde 2 Jahre lang unter dem Modellprojekt „Clearing Plus“ erprobt. Ziel der Abklärung ist es, über einen längeren Beobachtungs- und Unterstützungszeitraum alternative Lösungen gemeinsam mit den Betroffenen zu erarbeiten und dabei deren soziale Umwelt, sowie professionelle soziale Dienste einzubeziehen. Die durchschnittliche Dauer des Clearing Plus-Prozess betrug 12 Wochen und verzeichnete beachtliche Erfolge für die jeweiligen Einzelpersonen (vgl. Aigner 2016, <http://www.vertretungsnetz.at>). In dem an 18 Gerichtsstandorten in Österreich durchgeführten Modellprojekt ‚Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung‘ konnte für zwei Drittel der übermittelten Angelegenheiten eine Einstellungsempfehlung abgegeben werden. In 76% der Clearing Plus-Fälle konnte eine direkte Unterstützung für betroffene Personen bzw. Angehörige geleistet werden und in 56% der Fälle war eine Vermittlung bzw. ein Einbezug anderer Dienste und Personen gefragt. Vermutlich wäre letztgenannter Prozentsatz höher ausgefallen, würden überall geeignete alternative Unterstützungs- und Begleitmöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. BMJ 2015, <http://www.irks.at>).

5 Aktuelle Entwicklungen und individuelle Unterstützungsmöglichkeiten

Die UN-BRK, im Jahre 2008 von Österreich ratifiziert, verpflichtet die Vertragsstaaten den Menschenrechten und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderung Folge zu leisten. Dieses Übereinkommen hat die Diskussion über die Selbstbestimmungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Sachwalterschaft erneut angeheizt (vgl. BMASK 2010, S.1).

In diesem Kapitel sollen nun individuelle Unterstützungsmöglichkeiten (Unterkapitel 5.1) im Kontext der Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung, und deren Selbstbestimmungspotenzial abgebildet werden. In weiterer Folge soll die unterstützte Entscheidungsfindung (Unterkapitel 5.2) als Gebot der Stunde und daher unverzichtbarer Teil dieser Arbeit veranschaulicht werden.

5.1 Unterstützungslandschaft

Die im Kapitel 3 vorgenommene Darstellung der historischen Entwicklung im Bereich der Rechtsfürsorge für Menschen mit Unterstützungsbedarf zeigt eine klar beobachtbare Trendumkehr – Individualität und Autonomie, anstatt übereilter Fremdbestimmung für unterstützungsbedürftige, volljährige Personen. Aus dieser Perspektive heraus, interessiert vor allem, welche Hilfsinstrumente im Unterstützungsarrangement existieren und was diese leisten können. Aufgrund der Begrenztheit der Bachelorarbeit, sowie der Fokussierung des empirischen Teils, werden die Möglichkeiten des Betreuten Kontos, sowie der Peerberatung und persönlichen Zukunftsplanung näher ausgeführt. Ein Ausblick im Rahmen der individuellen Unterstützungsangebote soll Ansätze der Alterswohlfahrt, des Familienrates, sowie des ‚open dialogues‘ konturieren.

5.1.1 Betreutes Konto

Das Unterstützungsinstrument des betreuten Kontos ist eine Finanz-Infrastruktur, die erst sukzessive auf Österreich ausgeweitet wurde. Jenes Instrument bietet für Kundinnen und Kunden bzw. deren Hilfssysteme die Möglichkeit, den Einsatz vorhandener Geldmittel abseits von einer

Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung zu optimieren (vgl. Schuldnerberatung Wien o.J. b).

Das Betreute Konto wurde 2009 als Angebot der Schuldnerberatung Wien eingeführt und stellt ebenso eine Dienstleistung der Schuldnerhilfe OÖ dar.

Lt. Zielgruppendefinition bietet das betreute Konto eine unterstützende Möglichkeit hinsichtlich der Normprozesse des alltäglichen Lebens, welche vor allem die materielle Sicherung betreffen. Das Angebot bietet für Menschen, die bei der Einhaltung ihrer Zahlungen Schwierigkeiten haben, sowie Unterstützung brauchen, existenzsichernde Zahlungen zu erkennen, eine geeignete Hilfestellung bei der Finanzverwaltung. Insbesondere umfasst die Zielgruppe dieses Angebotes:

- Menschen die von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder waren;
- Klientinnen bzw. Klienten der Kinder- und Jugendhilfe in Wien und in OÖ, junge Mütter, die von der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden, sowie
- Menschen im Alter, bei denen ein Verlust des Geldbezugs erkennbar ist (vgl. Schuldnerhilfe OÖ o.J.; Schuldnerberatung Wien o.J. a).

Für das betreute Konto erforderlich sind eine betreuende Einrichtung, die im Hintergrund steht, sowie die Freiwilligkeit der Erteilung einer Zeichnungsberechtigung am Einnahmekonto (vgl. Schuldnerhilfe OÖ o.J.; Schuldnerberatung Wien o.J. a). Ergänzend sieht die Schuldnerhilfe OÖ die Bedingung vor, dass die betreffende Person von einem Wohnungsverlust bedroht ist oder war (vgl. Schuldnerhilfe OÖ o.J.).

Das Grundprinzip des betreuten Kontos in OÖ wird von der Konzeption getragen, dass bei einer Partnerbank zwei Konten auf den Namen der Kundin bzw. des Kunden eröffnet werden – ein Eingangskonto, sowie ein Auszahlungskonto (vgl. Schuldnerhilfe OÖ o.J.). In Wien wird das Einnahmekonto von der Schuldnerberatung eröffnet und auf den Namen der Kundin bzw. des Kunden treuhändisch betrieben. Während auf dem Einnahmekonto die Schuldnerhilfe/Schuldnerberatung zeichnungsberechtigt ist, verfügt die Kundin bzw. der Kunde über das Auszahlungskonto autonom. Vom Eingangskonto werden die existenzsichernden Zahlungen wie Miete,

Strom etc. durch die Schuldnerhilfe/Schuldnerberatung in Auftrag gegeben, der Restbetrag wird schließlich auf das Auszahlungskonto gebucht. In der Regel kann das Auszahlungskonto nicht überzogen werden (vgl. Schuldnerhilfe OÖ o.J.; Schuldnerberatung Wien o.J. a).

Das betreute Konto sieht ein Warnmeldungssystem in der Art vor, als an die Kundinnen und Kunden, sowie an die/den Informationsbevollmächtigte/n per email und/oder SMS eine Meldung ergeht wenn:

- geplante Einnahmen (z.B. AMS, Mindestsicherung) nicht einlagen;
- geplante Zahlungen aufgrund mangelnder Deckung nicht getätigt werden können und
- relevante Änderungen am Haushaltsplan abgewickelt werden
(vgl. Schuldnerhilfe OÖ o.J.; Schuldnerberatung Wien o.J. a).

Die qualitativen Studien des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie lassen erkennen, dass das betreute Konto als sehr nützliches Angebot im Zusammenhang mit der Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung wahrgenommen wird. Neben der Einkommensverwaltung wird jedoch zugleich die Notwendigkeit einer sozialarbeiterischen Unterstützung festgestellt (Hammerschick/Mayrhofer 2015, S.7).

Die Assistenzcard/Haushalt, als Dienstleistungsangebot der Schuldnerberatung Wien bietet Personen in Pflege die Möglichkeit, ihre täglichen Geldgeschäfte sicher zu erledigen. Damit werden duale Zielinhalte verwirklicht – so kann zum einen ein unrechtmäßiger Umgang mit dem Geld von Betroffenen, durch Einrichtungen oder pflegende Angehörige vermieden werden. Zum anderen dient dieses Angebot dem Schutz der Einrichtungen und pflegenden Angehörigen vor Vorwürfen des Missbrauchs (vgl. Schuldnerberatung Wien 2016).

5.1.2 Empowerment Center der SLI OÖ

Selbstbestimmung als unverzichtbares Wachstumsbedürfnis des menschlichen Seins steht im Mittelpunkt des Vereins SLI OÖ. Von Menschen mit Behinderung gegründet, wurde der Verein im Wesentlichen nach der Maxime der internationalen Selbstbestimmt-Leben-Bewegung konstituiert.

Der Leitlinie folgend, Menschen mit Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu verstehen, wird der Auftrag sowohl darin gesehen, einzelfallorientiert die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern, als auch an öffentlichen und politischen Prozessen teilzunehmen. Das Empowerment Center Linz ist ein Projekt der SLI OÖ und versteht sich als Beratungs- und Schulungszentrum, in dem Menschen mit Behinderung auf ihrem Weg zur Selbstbestimmung begleitet und unterstützt werden. Es ist eine zentrale Anlaufstelle für Peer-Beratung, sowie persönliche Zukunftsplanung und fungiert ferner als Kommunikations- und Weiterbildungsort (vgl. SLI OÖ o.J., <http://www.sli-ooe.at>; Empowerment Center o.J., <https://www.sli-emc.at>).

Die Peer-Beratung ist ein wesentliches Angebot im Sinne eines Empowerment-orientierten Zugangs. Zentrales Merkmal dieses Angebotes ist, dass Berater/innen eine ähnliche Lebenssituation wie ihre Klientel haben. Die Peer-Berater/innen sind durch ihre umfangreiche Ausbildung und ihre Erfahrungen selbst mit Beeinträchtigung zu leben, bestens gerüstet, Menschen auf ihren Weg zur Selbstbestimmung zu begleiten und zu unterstützen. Die Peer-Beratung soll beispielsweise Unterstützung im Falle von Ungleichbehandlung und Diskriminierung bieten oder steht als Informationsplattform zu Verfügung (vgl. Empowerment Center o.J., <https://www.sli-emc.at>).

Grundgedanke der persönlichen Zukunftsplanung ist, dass Menschen Vorstellungen einer guten Zukunft entwickeln und damit einhergehend eigene Ziele konstruieren. Durch Unterstützung von gleichartig Betroffenen („Peers“) sollen die Veränderungswünsche Schritt für Schritt umgesetzt und dabei die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in hohem Ausmaß gefördert werden. Dieses Angebot des Empowerment-Centers bezieht auch einen sogenannten Unterstützerkreis mit ein, welcher bei der Zukunftsplanung, als auch bei der Umsetzung unterstützend wirken soll (vgl. Empowerment Center o.J., <https://www.sli-emc.at>).

Die Weiterbildungsangebote des Empowerment-Centers stellen wiederum die Förderung eines selbstbestimmten Lebens in den Vordergrund.

Exemplarisch werden Kurse angeboten, in denen der Umgang mit Geld geübt wird oder in denen die Rechte und Pflichten speziell von Menschen mit Behinderung vermittelt werden (vgl. Empowerment Center o.J., <https://www.sli-emc.at>).

5.1.3 Aktuelle Entwicklungen zur Vermeidung von Sachwalterschaft

Nachfolgend sollen weitere Angebote, denen ein Sachwalterschaftsvermeidender Charakter zugeschrieben wird, beleuchtet werden.

Alterswohlfahrt

Das Instrument der Alterswohlfahrt soll älteren und beeinträchtigten Menschen zu soviel Selbstbestimmung wie möglich verhelfen und gleichwohl die nötige Unterstützung bieten. Das Vorhaben stellt ein Plädoyer für mehr Lebensqualität im Alter dar und soll demnach ältere Menschen im Erleben gesundheitlicher und sozialer Defizite zur Selbstständigkeit mobilisieren (vgl. Brinek 2010, S.7).

Das strukturelle Hilfsangebot der Alterswohlfahrt ist aufgrund der soziodemographischen Entwicklung in Österreich, wonach der Anteil älterer Menschen gravierend zunimmt und sich der Anteil der jüngeren Generation im Gegenteil ausdrückt, von grundlegender Bedeutung. Auch der Wandel von familiären und sozioökonomischen Verhältnissen, kurz die veränderten Lebensmodelle und Lebensbedingungen, verschaffen Konzepten wie der Alterswohlfahrt ein hohes Potenzial (vgl. Kohl 2014, <http://www.seniorenbund.at>).

Ein konkreter Ausgangspunkt der Alterswohlfahrt wird auf drei Handlungsebenen verortet. Der ersten Ebene, wonach die Reformierung des derzeitigen SWRÄG gefordert wird, wird bereits mit dem 2. ErwSchG, welches 2018 in Kraft tritt, begegnet. Der zweite Lösungsansatz forciert die in der UN-BRK geforderte unterstützte Entscheidungsfindung. Der dritte Ansatz beinhaltet die Schaffung eines wohnortnahen Casemanagements, damit für Betroffene ein zielführendes Unterstützungsarrangement, in Abhängigkeit der individuellen Situation, realisiert werden kann (vgl. Österreichischer Seniorenbund 2012, <https://www.bizeps.or.at>).

Open Dialogue

Diese Methode ist aus Finnland stammend und baut im Wesentlichen auf der Idee auf, individuelle Entscheidungen zu respektieren und zu achten, sowie familiäre und soziale Netzwerke zu unterstützen (vgl. mindfreedom o.J., <http://www.mindfreedom.org/>).

Familienrat

Das Modell des Familienrates, als eine aus Neuseeland stammende Methode, sieht die ganzheitliche Konzeption vor, Ressourcen des näheren, sozialen Umfeldes miteinzubinden. Ferner wird das Verfahren von dem partizipativen Ansatz getragen, dass betroffene Menschen, sowie ihr familiäres und soziales Umfeld selbst wirksam werden und Möglichkeiten zur Unterstützung explorieren (vgl. FH St.Pölten 2013, <https://www.fhstp.ac.at>).

In einem ehemaligen Arbeitskreis des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen der Alternativen zur Sachwalterschaft, konnte der Familienrat keine Geltung erlangen (mündliche Auskunft durch Christine Haselbacher, Lehrgangsführerin des Zertifikatslehrgangs Familienrat vom 21.02.2017).

5.2 Exkurs: Unterstützte Entscheidungsfindung

Gemäß Artikel 12 der UN-BRK, soll Menschen mit Behinderung jene Hilfe zuteil werden, die sie in der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit stärkt. In diesem Sinne geht aus der UN-Konvention hervor, dass Formen der unterstützten Entscheidungsfindung bevorzugt anzuwenden sind. Umstritten ist demgegenüber, in wie weit sich Modelle der stellvertretenden Entscheidung, die sich etwa im österreichischen Sachwalterschafts-Modell wiederfinden, mit der UN-Konvention vereinbar zeigen (vgl. Mayrhofer 2013, S.2). Klar ist jedoch, dass es im Kern darum geht, die Betroffenen als Subjekte der Selbstbestimmung wahrzunehmen. Unterstützung lt. UN-BRK muss demnach als personenzentrierte Assistenz verstanden werden. Betroffenen Menschen soll ermöglicht werden, Entscheidungen selbst zu treffen und in die Tat umzusetzen (vgl. Müller 2016, <http://www.vertretungsnetz.at>).

Wie im vorangegangenen Kapitel erwähnt, soll das 2. ErwSchG bereits das Grundgerüst für eine unterstützte Entscheidungsfindung stellen. Eine bedeutende Rolle wird hierin dem Clearing Plus-Prozess beigemessen, dessen Ziel es ist, alternative Hilfen zu erschließen oder eine Verfahrenseinstellung zu erreichen.

International existieren bereits unterschiedliche Best-Practice-Beispiele, wie unterstützte Entscheidungsfindung effektiv umgesetzt werden kann. Die Vorreiterrolle in diesem Bereich wird sowohl Schweden als auch Kanada zuerkannt (vgl. Mayrhofer 2013, S. 3). Das Modell der unterstützten Entscheidungsfindung entzieht sich jedoch einer einheitlichen Umsetzung. In Anlehnung an Leslie Salzman (vgl. Salzman 2011, 306f) beschreibt Mayrhofer vier zentrale Merkmale der unterstützten Entscheidungsfindung:

1. Trotz rechtlicher Bestimmung einer Entscheidungs-unterstützenden Person, wird die Handlungsfähigkeit nicht aberkannt.
2. Die unterstützende Begleitung beruht auf Freiwilligkeit, sie kann daher jederzeit von der Person mit Unterstützungsbedarf gelöst werden.
3. Die betroffene Person soll unterstützt werden, nach Maßgabe ihres/seines Willens Entscheidungen zu treffen.
4. Entscheidungen, die auf der Grundlage einer unterstützten Entscheidungsfindung getroffen wurden, sind rechtlich verbindlich. (vgl. Mayrhofer 2013, S.2f)

Als Gegenentwurf zu Formen der stellvertretenden Entscheidung, gibt es nicht nur die unterstützte Entscheidungsfindung, sondern auch zahlreiche andere Modelle, welche in Österreich bereits von fundierten Konzepten getragen werden, wie z.B. das betreute Konto, die persönliche Zukunftsplanung oder die family group conference. Anhand dieser Modelle, welche im vorangegangenen Kapitel erläutert wurden, gelingt es bereits durch Unterstützung in Form von Beratung und Begleitung, ein selbstbestimmtes Handeln ohne den Verlust der Geschäftsfähigkeit zu verwirklichen.

6 Empirischer Zugang

In diesem Kapitel wird der empirische Zugang zur Beantwortung der Leitfrage, wie Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung verstanden und umgesetzt werden, dargestellt. Beginnend mit dem Forschungsdesign (Unterkapitel 6.1) wird in weiterer Folge auf die Forschungsmethode (Unterkapitel 6.2), die Auswahl der Interviewpersonen (Unterkapitel 6.3), sowie die Auswertungsmethoden (Unterkapitel 6.4) eingegangen. In Kapitel 6.2.1 wird indes der theoretische Bezugsrahmen zur Leitfadenerstellung ausgeführt.

6.1 Forschungsdesign

Dieser Bachelorarbeit liegt eine qualitativ-empirische Untersuchung zu Grunde, weshalb nun schemenhaft die empirische Forschung in ihren Grundzügen Erwähnung finden soll.

„Empirische Forschung sucht nach Erkenntnissen durch systematische Auswertung von Erfahrungen“ (Bortz/Döring 2003, S.5). Das Ziel besteht demzufolge darin, Erfahrungen der befragten Personen abzubilden. Nach Diekmanns Ausführungen können die Forschungsziele sowohl einen explorativen, als auch einen deskriptiven Charakter formen. Weiteres kann das Vorhaben der Untersuchung auch in der Prüfung von Hypothesen, Theorien oder in der Evaluation bestehen (vgl. Diekmann 2014, S.33).

Die wesentlichen Gründe für die Wahl einer qualitativen Untersuchung liegen in der starken „Subjektperspektive“ (Diekmann 2014, S.531), sowie der Offenheit für Sichtweisen, die wie in Alltagsgesprächen von den Befragten frei formuliert werden können (vgl. Diekmann 2014, S.531).

So zielt die empirische Untersuchung darauf ab, die Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben aus Sicht derjenigen Personen, welche als Expertinnen und Experten im Kontext der Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung agieren, herauszuarbeiten. Es soll eine Erkenntnisgewinnung stattfinden, um Menschen in oder vor Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung in ihrer Selbstbestimmung zu fördern.

6.2 Forschungsmethodik

Bei der qualitativen Befragung von fünf Expertinnen und Experten wurde nach dem problemzentrierten Interview gearbeitet. Die gewählte Erhebungsmethode, welche von Andreas Witzel entwickelt wurde, zeichnet sich dadurch aus, dass sowohl der induktive, als auch der deduktive Charakter einer Befragung in Verbindung tritt. Die Verknüpfung findet somit durch ein flexibles Zusammenspiel von theoretischem Vorwissen, sowie von in der persönlichen Befragung gewonnenen Daten statt. Das problemzentrierte Interview zeichnet eine spezifische Form des Leitfadeninterviews ab, welches durch die zu Grunde liegende Methode der Narration geprägt ist (vgl. Misoch 2015, S.71f). Das problemzentrierte Interview hat zum Ziel, *„subjektive Sichtweisen oder Sinnkonstruktionen von Individuen im Hinblick auf ein bestimmtes gesellschaftlich relevantes Thema („Problem“) zu untersuchen“* (...) (Misoch 2015, S.71). Ziel der Befragung ist die anschließende Generierung datengestützter Handlungsoptionen.

Als drei wichtige Grundprinzipien formuliert Witzel:

- **Problemzentrierung:** Diese zeichnet sich durch die Orientierung an einem gesellschaftlich relevanten Problem ab. Die Leitlinie unterliegt dem Prinzip der Offenheit, d.h. für den Prozess der Befragung braucht es einerseits fundiertes Hintergrundwissen, welches deduktiv genutzt wird, sowie es auch die Vorurteilslosigkeit braucht, das Vorwissen auf die Empirie zu überprüfen.
- **Gegenstandsorientierung:** Demnach steht im Fokus der Forschung der Gegenstand selbst, wodurch die Methoden der Datenerhebung bzw. der Gesprächstechniken flexibel an den zu untersuchenden Gegenstand angewandt werden können.
- **Prozessorientierung:** Folglich von Bedeutung ist es der Prozesshaftigkeit des kommunikativen Austausches im Interviewverlauf bzw. nach jedem Interview, Rechnung zu tragen. So kann der Leitfaden beispielsweise nach dem Interview überarbeitet oder die Befragung flexibel gestaltet werden. (vgl. Witzel 2000, S.6ff).

Weiteres wird von einem problemzentrierten Interview nach Witzel gesprochen, sofern die vier Elemente Kurzfragebogen, Aufzeichnung, Leitfaden und Postscript Verwendung finden. Der Kurzfragebogen ist dem eigentlichen Interview vorangestellt und soll zur Erhebung soziodemographischer Daten, als auch zur Entlastung der Interviewsituation dienen. Die Daten des Interviews sollen vollständig aufgezeichnet und transkribiert werden (vgl. Misoch 2015, S.73). Der Leitfaden dessen Kern es ist, zwar einen thematischen Rahmen vorzugeben, jedoch auch Raum für neue Sichtweisen, Erfahrungen und Gefühle zuzulassen und eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewähren, stellt das Herzstück des problemzentrierten Interviews dar. Die digitalen Aufzeichnungen sollen im Anschluss des Interviews durch ein Postscript ergänzt werden, welches vorwiegend Anmerkungen zur Gesprächssituation, eventuelle Besonderheiten und bereits mögliche Interpretationsideen beinhaltet (vgl. Witzel 2000, S.11ff).

Selbstbestimmung verbessert ermöglichen heißt die Devise im 2. ErwSchG. Da anzunehmen ist, dass dieses gesetzliche Paradigma nur gelingen kann, wenn es von den handelnden Personen entsprechend verwirklicht wird, sollen im Zuge der Forschungsarbeit Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben dargelegt werden. Da bereits theoretisches Vorwissen zum Thema Selbstbestimmung existiert, diese Themenstellung in dieser Weise und in Verbindung mit der Sachwalterschaft jedoch noch nicht behandelt wurde – ist das prozesshafte Wechselspiel von Theorie (Deduktion) und empirisch gewonnenen Daten vielversprechend. Überdies ist die methodische Offenheit insofern zweckdienlich, da somit den sozialen Realitäten im Interviewprozess Rechnung getragen werden kann.

Folgende Aspekte der Selbstbestimmung im Kontext der Vertretung und der Unterstützungsangebote wurden im Zuge des Leitfadeninterviews behandelt:

- Professionelles Verständnis des Selbstbestimmungsgedankens
- Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung (natürliche/gemachte Grenzen)
- Selbstbestimmungspotenzial individueller Unterstützungsangebote

- Verhältnis zum Gegenüber (Bedürfnisse, feststellbarer Wille)
- Spannungsfeld zwischen eigenen Vorstellungen, der der Klientel und den Anforderungen Dritter
- Kategorisierte Rahmenbedingungen (Veränderung der Haltung, Empowerment, Wahlmöglichkeiten, Rechte etc.)

6.2.1 Theoretischer Bezugsrahmen zur Leitfadenerstellung

Um die empirische Befragung in einen theoretischen Rahmen einzubetten und nachvollziehbar aufzubereiten, wurden die Handlungsebenen nach Theunissen herangezogen. Der Autor bezieht sich auf vier Ebenen des Helfens, die dann lauten: (1) „subjektzentrierte Ebene“, (2) „gruppenbezogene Ebene“, (3) „institutionelle Ebene“ und (4) „sozialpolitische und gesellschaftlichen Ebene“ (Theunissen/Plaute 2002, S.40). Die „subjektzentrierte Ebene“ fokussiert sich auf Möglichkeiten, das Individuum zu stärken und zu befähigen eigene Angelegenheiten selbst erfolgreich auszuführen. Die „Gruppenbezogene Ebene“ unterdessen bezieht sich auf eine sogenannte „Netzwerkanreicherung“, welche sich auf die (Wieder-)Herstellung von förderlichen Beziehungen zu Familie, Freunden, Nachbarn etc. konzentriert. Ferner fokussiert die „Netzwerkförderung“ eine Zusammenkunft von betroffenen Menschen mit ähnlichen Bedürfnissen. Die dritte Möglichkeit thematisiert Notwendigkeiten zur Veränderung auf „institutioneller Ebene.“ Dazu zählen beispielsweise die Schaffung unterstützender Strukturen und bedürfnisorientierter Angebote. Die letzte Möglichkeit setzt auf der „sozialpolitischen und gesellschaftlichen Ebene“ an. Auf dieser Ebene schreibt Theunissen, ist es von Bedeutung, die Interessen und Bedürfnisse von Menschen in benachteiligten Positionen gegenüber Politik, Gesellschaft und anderen Instanzen zu kommunizieren (vgl. Theunissen/Plaute 2002, S.40ff).

Diese vier angeführten Handlungsebenen wurden im Zuge der Befragung auf Kärtchen illustriert dargestellt und mit Beispielen versehen. Anhand dessen sollte der Schwerpunktfrage nachgegangen werden, welche Rahmenbedingungen auf den Ebenen von Bedeutung sind.

Das Herausarbeiten der Ebenen orientiert sich an den Ausführungen von Silvia Staub-Bernasconi. Die symbiotische Zusammenführung von Mikro-, Mezzo- und Makropraxis im Interviewleitfaden, dient der Überwindung der Spaltung der Ebenen (vgl. Heiner 2006, S.351). Silvia Staub-Bernasconi spricht sich gegen diese separate Praxis aus, die ihr zur Folge „*zu einer getrennten Thematisierung von individualisierten Nöten, ihrer öffentlichen Artikulation und ihrer sozialpolitischen Bearbeitung führt*“ (Heiner 2006, S.351).

Ableitend stellt es sich als bedeutsam dar, das in den Fokus der Arbeit genommene Handlungsfeld Sachwalterschaft, sowohl im Hinblick auf die psychosoziale und personenbezogene Hilfe, als auch die Mitwirkung im gesellschaftlichen und politischen Rahmen zu thematisieren.

Ebenso konstitutiv tragend für die Leitfadenentwicklung war das für die Profession der Sozialen Arbeit charakteristische Triplemandat. Dieses Dilemma zwischen ‚Hilfe und Kontrolle‘ ergibt sich aus: (1) dem Auftrag der Klientel, (2) den Anforderungen der Trägerschaft als Repräsentant der Gesellschaft, sowie (3) die Verpflichtung gegenüber der Profession. Dieses dritte Mandat beinhaltet die Verpflichtung, das professionelle Handeln an wissenschaftsbegründeten Methoden, den (inter-)nationalen Berufskodex, sowie den Menschenrechten zu orientieren (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S.199ff). Ausgehend von diesem Triplemandat soll der Fragestellung nachgegangen werden, wie Selbstbestimmung gelebt wird und welche Faktoren bzw. Mandate dafür bestimmend sind.

6.3 Personenauswahl

Um die Forschungsfrage zu beantworten, die sowohl die Vertretung volljähriger Personen, als auch individuelle Unterstützungsangebote umfasst, wurden Expertinnen und Experten unterschiedlicher Sozialeinrichtungen konsultiert. Da der Tätigkeit im Bereich der Sachwalterschaft, sowie den thematisierten Unterstützungsmöglichkeiten unterschiedliche Wissensgebiete innewohnen, wurden bei der Personenauswahl unterschiedliche Professionen hinzugezogen. Um eine Vorstellung davon zu bekommen, von

welchen Positionen aus die Interviewpersonen antworten, soll eine kurze Personenbeschreibung vorgenommen werden.

Experte Maly: DSA Alexander Maly ist diplomierter Sozialarbeiter und seit 2005 Geschäftsführer der Schuldnerberatung Wien. Seit 1988 ist er im Auf- und Ausbau der damals neu gegründeten „Schuldnerberatung Wien gemeinnützige GmbH“ tätig. 2008 entwickelte er federführend mit Ludwig Pfefferkorn das betreute Konto.

Experte Berghammer: Mag. Thomas Berghammer ist Jurist und seit 2005 beim Verein VertretungsNetz Sachwalterschaft Linz-Wels tätig. Seit 2012 bekleidet er im Verein die Funktion als stellvertretender Bereichsleiter der Region OÖ.

Expertin Windpassinger: DSA Andrea Windpassinger MA ist diplomierte Sozialarbeiterin und absolvierte das Masterstudium Soziale Arbeit an der FH St. Pölten. Sie ist seit 20 Jahren im VertretungsNetz tätig und übt einen Teil der Teamkoordination aus. Ebenso ist sie in der Sachwalterschaft und im Clearing tätig ist.

Experte Glaser: Mag. Wolfgang Glaser ist seit 2008 in der Gesamtleitung des Empowerment Centers der Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ tätig. Er studierte Publizistik- und Kommunikationswissenschaften mit dem Schwerpunkt Non-Profit Organisationen.

Expertin Karoliny: Klaudia Karoliny fungiert in der Beratungs- und Bildungsleitung des Empowerment Centers. Sie absolvierte die Handelsschule und ist ausgebildete Peerberaterin.

6.4 Auswertung des Materials

Um die gewonnen Daten auszuwerten, wurden sie zunächst wörtlich transkribiert und zur besseren Lesbarkeit in die Schriftsprache umgewandelt. Auf Füllwörter wie ‚ähm‘ wurde verzichtet. In Anlehnung an die Transkriptionsregeln von Bohnsack (vgl. Bohnsack 2007), illustriert nachfolgende Tabelle die verwendeten Zeichen und Transkriptionsregeln.

I	...	Interviewerin
IP	...	Interviewpartner/in
# #	...	Überlappung von Redezügen
(wird)	...	unsichere Transkription
[Unterbrechung]	...	Anmerkung der Transkribientin

Zur Auswertung des Analysematerials wurde die inhaltlich-strukturierende Inhaltsanalyse, als eine spezifische Form der qualitativen Inhaltsanalyse herangezogen. Im Speziellen wurde nach dem Ablaufmodell von Udo Kuckartz gearbeitet. Aufgrund des explorativen, als auch deskriptiven Charakters der gewählten Forschungsmethodik, zeigte sich diese Form der Inhaltsanalyse zweckdienlich. Durch die „angestrebte Offenheit für Einflüsse im empirischen Feld“ (Lamnek 2010, S.371) und die dadurch produzierte Deutung und Interpretation des Analysematerials, können demgegenüber durch das streng regelgeleitete Schemata, die Aussagekraft der Ergebnisse systematisch und intersubjektiv nachvollziehbar werden.

Der Ablauf der inhaltlich strukturierenden Analyse ist in folgende sieben Phasen untergliedert: (1) *Initiierende Textarbeit* durch das Markieren wichtiger Textstellen und dem Schreiben von Memos, (2) *Entwickeln von thematischen Hauptkategorien* mittels der im Fragebogen eingesetzten Hauptkategorien, (3) *Codieren des Materials* mittels der in der ersten Phase entwickelten Kategorien, (4) *Zusammenfassen aller mit der gleichen Hauptkategorie codierten Textstellen*, (5) *Entwickeln von Subkategorien* mittels induktiver Vorgehensweise, (6) *Codierung des Datenmaterials* unter Verwendung des graduell weiterentwickelten Kategoriensystem, (7) *Analyse und Visualisierung*. Die Phase 7 schließt sich an den zweiten Codierprozess an und ist durch unterschiedliche Formen der Auswertung zu differenzieren. Aufgrund des (vorwiegend) mit offenen Fragen entworfenen Interviewleitfaden nach den Leitlinien des problemzentrierten Interviews, wurde *die kategorienbasierte Auswertung entlang der Hauptkategorien* gewählt. Durch diese Form können die narrativen Inhalte aufgrund der geforderten Darstellung prototypischer Beispiele akzentuiert dargestellt werden (vgl. Kuckartz 2016, 97ff).

7 Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

In diesem Kapitel, welches die Basis für die Beantwortung der Forschungsfrage (Wie werden Selbstbestimmungsmöglichkeiten- und Grenzen von den handelnden Personen verstanden und umgesetzt?) bildet, werden die Ergebnisse der Erhebung thematisch zusammengefasst dargestellt. Die der Fallstudie zugrunde liegende Fragestellung lässt die Bildung mehrerer Kategorien zu. Das vorliegende Kategoriensystem gliedert sich entsprechend in drei Dimensionen. Vorab soll eine Thematisierung des individuellen Verständnisses der Leitmaxime der Selbstbestimmung (Unterkapitel 7.1) stattfinden. Die nächste Dimension beleuchtet das Selbstbestimmungspotenzial ausgewählter, individueller Unterstützungsmöglichkeiten, sowie das konzeptuelle Anstreben dieser in Bezug auf den Erwachsenenschutz (Unterkapitel 7.2). Letztere Kategorie thematisiert auf mehreren Handlungsebenen die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben von vertretungsbedürftigen Personen (Unterkapitel 7.3).

7.1 Professionelles Verständnis des Selbstbestimmungsgedankens

Eine Forschungsarbeit, im Mittelpunkt der Selbstbestimmung, setzt eine Begriffsklärung des praktischen Verständnisses von professionell tätigen Personen vorab voraus. Im Fokus steht die Frage was unter Selbstbestimmung verstanden wird und woran das Paradigma in der Umsetzung erkannt wird. Erst wenn klar ist, wie die Befragten den Terminus charakterisieren, können die daraus abgeleiteten Handlungsbedingungen nachvollziehbar werden.

- Selbstbestimmung: eine Begriffsklärung

Jene Expertinnen und Experten, welche im beruflichen Kontext im Bereich der alternativen Unterstützungsmöglichkeiten zur Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung agieren, weisen einen sehr handlungsfeldspezifischen Betrachtungshintergrund auf. Experte Maly definiert den Leitgedanken mit den Worten: „(...) dass ich mit den Mitteln die

mir zur Verfügung stehen, machen kann was ich will“ (Interview Maly: Z 129-130). Experte Glaser indes charakterisiert Selbstbestimmung wie folgt: *„Selbstbestimmung heißt, dass man die Angelegenheiten des Lebens selbst regeln kann, dass man Dinge selbst entscheiden kann und dass man das kann braucht es auch mehrere sinnvolle Alternativen“* (Interview Glaser: Z 31-33). Ergänzend dazu wird die Relevanz, die Haltung der Selbstbestimmung in der praktischen Tätigkeit mit Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Psychatrieerfahrung zu realisieren, durch folgendes Zitat verdeutlicht: *„Selbstbestimmung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für Lebensqualität“* (Interview Glaser: Z 51).

Expertin Karoliny beschreibt Selbstbestimmung als das, worum es im Leben eigentlich geht. Auch sie verweist auf den Umstand, der ferner an die Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben knüpft, dass die Kontrolle über das eigene Leben, die Verfügbarkeit von Wahlmöglichkeiten impliziert. Sie beschreibt ebenfalls als elementar, die gleichen Bildungschancen wie nicht-beeinträchtigte oder psychisch kranke Menschen zu haben, am Leben teilhaben zu können, sowie eine barrierefreie Umwelt vorzufinden. Ein Merkmal der Selbstbestimmung stellt für sie auch das Faktum dar, dass Menschen mit Beeinträchtigung in allen Arbeitsbereichen und auf allen Ebenen tätig sind und sein können (vgl. Expertin Karoliny: Z 36-49).

Davon ableitend lässt sich der Gedanke festmachen, dass Selbstbestimmung unweigerlich mit Gleichberechtigung und Teilhabe einhergeht. Möchte man Menschen unterstützen, Regie über ihr eigenes Leben zu übernehmen, so müssen folglich gleichwertige Möglichkeiten der Entscheidung, sowie Rechte und Chancen vakant sein.

Wie Expertin Karoliny, verweist auch die UN-BRK in ihren Grundsätzen auf die Notwendigkeit, dass Menschen durch unterschiedliche Formen von Leistungen und Angeboten befähigt werden, ihre Bedürfnisse gleichberechtigt wahrzunehmen. Beispielhaft werden in Artikel 5 persönliche Assistenz und alternative Wohnformen benannt (vgl. BMASK 2010, S.8f). Additiv dazu benennt der Autor Kleine Schaars, auf einer konkreten handlungspraktischen Ebene, was ein gleichwertiger Umgang denn

überhaupt bedeutet. Nämlich „in allem, was man tut, was man sagt, was man beschließt, davon auszugehen, dass der Andere ebenso viel wert ist wie man selbst“ (Kleine Schaars 2003, S.39). So setzt der Autor voraus, dass man einander mit Respekt begegnet, den Anderen ernst nimmt, sich selbst als professionell Tätige/r zurücknimmt oder auch auf der Basis von Absprachen agiert (vgl. Kleine Schaars 2003, S.30f).

Jener Mitarbeiter des VertretungNetzes definiert Selbstbestimmung im Blickwinkel seiner Tätigkeit in der Vereinssachwalterschaft und thematisiert indes, woran er Selbstbestimmung erkennt: *„(...) das heißt, jede Wunschäußerung ist eine Art der Selbstbestimmung. Ganz egal ob dieser Wunsch konsistent oder nachvollziehbar oder schlau ist. Aber jeder Wunsch, jede Äußerung eigentlich ist ein Teil der Selbstbestimmung“* (Experte Berghammer: Z 18-21). Auch Expertin Windpassinger stellt die Lebensgestaltung, nach den eigenen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend, in den Vordergrund des Leitgedankens (vgl. Interview Windpassinger: Z 16-18).

- Die Notwendigkeit der Unterstützung als untaugliches Ausschlusskriterium

Bei der Frage ‚Was ist Selbstbestimmung?‘ entsteht unweigerlich ein Diskurs über die Relativität der Selbstbestimmung. *„Man geht von dem freien Willen des Menschen aus, nur wie frei ist der Wille und da kommt man schnell in eine philosophische Diskussion. Also selbstbestimmt sind wir, behaupten es zumindest, sind es aber auch nicht wirklich. Weil wir haben genauso unsere (...) Fachleute die wir um Unterstützung, Hilfe bitten“* (Interview Berghammer: Z 8-13). Auch Experte Glaser betont, dass es für keinen, das Faktum ausgeschlossen, ob jemand beeinträchtigt ist oder nicht, das absolute Maß an Selbstbestimmung gibt und es letztlich elementar ist, lediglich die Möglichkeit zu haben, ein hohes Maß an Selbstbestimmung zu leben (vgl. Interview Glaser: Z 52-55). Demgemäß wird in Kapitel 2.2.3 Selbstbestimmung eben nicht als absolut betrachtet und die Notwendigkeit von Unterstützungsmaßnahmen gleichwohl als untaugliches Ausschlusskriterium angeführt. Grundlegend bedeutet es somit nicht, dass

Menschen mit Behinderung durch ein *Mehr an Unterstützung* kein autonomes Leben führen können – es bedarf lediglich ein *Mehr an Hilfen*.

Diese Idee der Konzeption einer selbstbestimmten Handlungsweise wird durch folgendes Zitat zum Ausdruck gebracht: „*Selbstbestimmt heißt für mich nicht, dass man keine Unterstützung bekommen darf. Also gerade Personen mit Einschränkungen brauchen Unterstützung damit sie das Leben einfach auch leben können, dass sie sich vorstellen*“ (Interview Windpassinger: Z 81-83).

Experte Glaser verdeutlicht ergänzend die Gefahr, die Unterstützungsmaßnahmen in einer paternalistischen Fachlichkeit münden zu lassen: „*(...) bei Menschen mit Behinderung ist es eben so, dass diese Personengruppe mehr gefährdet ist, fremdbestimmt zu sein, weil sie mehr auf Unterstützung angewiesen sind und somit auch mehr Möglichkeiten bestehen, auf diese Menschen Macht auszuüben*“ (Interview Glaser: Z 55-60). Dieses Zitat verdeutlicht ebenso die prävalenten Machtquellen im Instrumentarium der Sachwalterschaft.

➤ Grenzen der Selbstbestimmung

Wie nah Überbehütung und Überforderung korrelieren wird einerseits durch die Ausführungen in Kapitel 2.2.2 betont, sowie diese Gegebenheit auch durch die befragten Personen aufgegriffen wird. In Auseinandersetzung mit dem Gedanken der Selbstbestimmung zeigt sich, dass die Grenzen derer nicht losgelöst davon betrachtet werden können.

In diesem Sinne formuliert Kleine Schaars, dass Menschen keines Falles „unter dem Deckmantel von Selbstbestimmung“ (Kleine Schaars 2003, S.14) sich selbst überlassen werden dürfen. Wird jemand ständig überbehütet, kann sich ein Prozess der Entfaltung und eine Beziehung auf Augenhöhe nicht heranbilden. Konträr dazu kann jedoch ein Gewähren von Autonomie für die Klientel bedeuten, an ihre Grenzen zu stoßen und Entscheidungen treffen zu müssen, die sie überfordern (vgl. Kleine Schaars 2003, S.17).

Diesem Gedankengang folgend, äußert sich Experte Glaser zur Frage, ob und welche Grenzen Selbstbestimmung kennt, folgendermaßen: *Es soll kein*

Maß an Selbstbestimmung ein Muss sein, mit dem sich Menschen eventuell überfordert fühlen“ (Interview Glaser: Z 78-79). Gleichwohl wird betont, dass Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigung oftmals auch bedeutet, sich Herausforderungen zu stellen (vgl. Interview Glaser: Z 72-73).

Sachwalterschaft, als ein Bereich der in Reflexion der geschichtlichen Entwicklung lange Zeit ein Feld illustrierte, dass durch den Gedanken der Fremdbestimmung handlungsfähig war, wird auch oftmals im Diskurs zwischen Freiheit und Schutz beleuchtet. Dahingehend verdeutlicht Expertin Karoliny einmal mehr dieses Spannungsfeld: *„Wobei ich schon dazusagen möchte, (...), dass das nicht bedeutet, dass jemand nicht schlechte Erfahrungen machen darf, weil unter diesem Deckmäntelchen wird ja oft ein Sachwalter bestellt oder sonst irgendjemand, damit die Person ja nicht irgendwie Schaden nimmt und somit werden den Personen die Erfahrungen irgendwo verwehrt und die gehören dazu (...).“* (Interview Karoliny: Z 102-107). Auch diese Aussage veranschaulicht die eine Selbstbestimmung-gewährende Haltung der Professionellen: *„Also Scheitern ist erlaubt beim Selbstbestimmt-Leben, weil die Erfahrung des Scheiterns macht jeder, nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten oder dergleichen“* (Interview Glaser: Z 118-120). Gleichwohl wird konstitutiv betont wie wichtig es ist, die Erfahrung des Scheiterns professionell zu begleiten und so möglicherweise aus diesen Erfahrungen auch einen Benefit zu ziehen (vgl. Interview Glaser: Z 120-123).

Ein klarer Konsens besteht darüber, dass Selbstbestimmung weder in Fremdgefährdung, noch in Selbstgefährdung münden darf (vgl. Interview Maly: Z 135-137; Interview Windpassinger: Z 218; Interview Glaser: Z 84-85; 96-97; Interview Karoliny: Z 87-89).

Experte Maly definiert die Grenze der Selbstbestimmung auch dahingehend, sofern sich Menschen einer abwendbaren existenziellen Gefahr aussetzen. Dazu folgendes Zitat: *„(...) wenn ich massiv selbstgefährdend bin. Das heißt nicht nur, dass ich mit dem Revolver an der Stirn drohe mich umzubringen, sondern auch wenn mein Verhalten so ist, dass ich mich einer Gefahr aussetze die nicht notwendig ist“* (Interview Maly: Z 135-137). Des Weiteren wird mit folgendem Zitat die Notwendigkeit in den Blickpunkt gestellt, die

Definition der Grenzen an die individuelle Persönlichkeit und Situation anzupassen: „*Und der Rest also, wir haben genug Menschen kennen gelernt im betreuten Konto, die das Zahlen der existenziellen Kosten nicht auf die Reihe bringen, aber ich habe eigentlich keinen kennen gelernt bis jetzt, der oder die, völlig untauglich ist irgendwelche Entscheidungen zu treffen*“ (Interview Maly: Z 138-141). Wird eine Charakterisierung der Grenzen der Selbstbestimmung vorgenommen, so bildet demnach die Sicherung der Existenz als unerlässliches Kriterium den Kern der Definition. Verhaltensweisen der Klientel, die für professionell Tätige oder die Allgemeinbevölkerung vermeintlich als unvernünftig erachtet werden, sollen somit auch keinen Indikator abbilden, jemanden die Selbstbestimmung zu entziehen (vgl. Interview Maly: Z 160-162; Interview Berghammer: Z 302-303).

Die Antworten der Expertinnen und Experten sind summarisch auf einen gemeinsamen Konsens zusammenzuführen, jedoch lassen sich unterschiedliche Zugänge und Dimensionen des Leitgedankens skizzieren. Die Ausführungen zusammenfassend, lässt sich Selbstbestimmung als Möglichkeit das eigene Leben zu gestalten charakterisieren. Einigkeit besteht auch darüber, dass eine Notwendigkeit von Unterstützung, ein selbstbestimmtes Leben per Definition nicht ausschließt. Ferner lässt sich festhalten, dass in der praktischen Tätigkeit der Befragten die Grenzen der Selbstbestimmung mit der Selbst- und Fremdgefährdung, als auch mit Überforderung der Klientel zu fixieren sind.

7.2 Individuelle Unterstützungsmaßnahmen:

Selbstbestimmungspotenzial und Anstreben

Vorliegende Kategorie widmet sich ausgewählten, individuellen Unterstützungsangeboten. So wurden das betreute Konto, sowie Angebote des Empowerment Centers Linz, (Peerberatung, Persönliche Zukunftsplanung und Weiterbildungsangebote) welche ein selbstbestimmtes Leben forcieren, in den Blickpunkt genommen.

Alternativen zur Vermeidung einer Sachwalterschaft bzw. gerichtlichen Erwachsenenvertretung, damit Menschen ein größtmögliches Maß an Autonomie leben können, gewinnen durch das 2018 in Kraft tretende 2. ErwSchG einmal mehr an Bedeutung. Das Prinzip der Subsidiarität wird so ausgeformt, dass eine Erwachsenenvertretung von Gesetzes wegen nur begründet werden soll, sofern keine Alternativen zur Verfügung stehen. Das Gesetz führt als mögliche Alternativen familiäre Unterstützung, Hilfen durch Pflege- oder Behinderteneinrichtungen und durch soziale oder psychosoziale Dienste an (vgl. BMJ 2016b, S.2).

- Konzeptuelle Überlegungen im Kontext der Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung

Das betreute Konto (Unterkapitel 5.1.1) der Schuldnerberatung ist als Unterstützungsmöglichkeit bei der Finanzverwaltung konzipiert und angedacht als entlastendes Instrument für Sachwalterschaftsvereine, sowie als Unterstützung für Angehörige. Das betreute Konto soll unterdessen der Gegebenheit entgegenwirken, dass Menschen rein auf Grund ihrer mangelnden Fähigkeit ihre Finanzen zu verwalten, besachwaltet werden. Ferner soll das Produkt der Assistenzcard beispielsweise dazu dienen, das Taschengeld in einer Einrichtung für beeinträchtigte Menschen zu verwalten (vgl. Interview Maly: Z 66-71; 75-76). Speziell für Angehörige bietet das betreute Konto auch eine Art Schutzfunktion, wie durch folgende Aussage zum Ausdruck kommt: *„Weil wenn wir eine gewisse Finanzverwaltung machen, dann ist ganz klar, dass das auch eine Außenkontrolle bedeutet. Und wenn wir merken, plötzlich kommt kein Geld mehr auf das Konto, (...) dann werden wir Alarm schlagen. Und wenn das ein Angehöriger nicht wahrnimmt (...) und es passiert etwas, naja, das ist sehr unangenehm“* (Interview Maly: Z 76-81). Neben der Schutzfunktion bietet das betreute Konto den Vorteil der Protokollierung und somit der Nachvollziehbarkeit, sowie es Missbrauch entgegenwirken oder auch nur den Verdacht entkräften kann (vgl. Interview Maly: Z 93-103).

Als anfangs womöglich herausfordernd, so der Experte der Schuldnerberatung, wird einschätzen zu lernen, wann das betreute Konto als

Hilfe zur Vermeidung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung ausreichend ist und wann es doch ein stärkeres Mittel braucht (vgl. Interview Maly: Z 52-55).

Die Peerberatung, sowie die persönlichen Zukunftsplanung als eine spezifische Form deren, stellen ein klassisches Angebot dar, um Menschen zur Selbstbestimmung zu begleiten. Neben diesen Beratungsangeboten im Einzelsetting werden im Empowerment Center Linz auch zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten. In ihrer konzeptuellen Ausrichtung beleuchtet wurden diese Angebote des Empowerment Centers Linz der Selbstbestimmt-Leben-Initiative im Unterkapitel 5.1.2.

Die Peerberatung als eine sehr intensive Begleitform von individuellen Entwicklungsprozessen wird als potenzialträchtig im Kontext der Erwachsenenvertretung eingeschätzt. Dazu folgendes Zitat: *„(...) zum Beispiel bei Personen die früher in eine Sachwalterschaft gefallen wären, [kann die Peerberatung; eigene Anmerkung] unter Umständen auch ein hilfreiches Instrument sein“* (Interview Glaser: Z 134-136). Insbesondere sind Hilfestellungen im Sinne einer Beratung und Begleitung angedacht, die exemplarisch den Übergang von einer Sachwalterschaft oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung, hin zu einem Leben ohne Verteter/in begleiten. Speziell für Antragstellungen und Behördengänge kann das Angebot des Empowerment Centers eine alternative Möglichkeit darstellen. Die Einrichtung der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung erachtet auch die Funktion einer selbstgewählten Erwachsenenvertretung als vorstellbar (vgl. Interview Karoliny: Z141-143; 146-152; Interview Glaser: Z 158-160). Die Vertretungsart der gewählten Erwachsenenvertretung stellt eine im 2. ErwSchG neuartige Möglichkeit dar, selbst eine Person des Vertrauens auszuwählen (vgl. BMJ 2016b, S.4f).

Auch bezüglich des betreuten Kontos werden Verknüpfungspunkte verortet: *„Wenn es jetzt wirklich nur um den Umgang mit Geld zum Beispiel geht, da gibt es ja auch schon andere Möglichkeiten, wie das betreute Konto, (...) das könnten wir auch einrichten* (Interview Karoliny: Z 152-154).

➤ Selbstbestimmungspotenzial

Um eine Aussage über das Selbstbestimmungspotenzial der untersuchten Alternativen zu treffen, wurde nach den Selbstbestimmungsmöglichkeiten-/ und Grenzen im Rahmen des betreuten Kontos, sowie der Angebote des Empowerment Centers gefragt.

Das betreute Konto wird als eine Variante gesehen, wie ein Maximum an Selbstbestimmung erreicht werden kann – mitunter aufgrund der Gegebenheit, dass das betreute Konto auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung zu Stande kommt. Fühlt sich der Mensch mit Unterstützungsbedarf in finanziellen Belangen wieder in der Lage regelmäßig seine existenziell wichtigen Zahlungen zu erledigen, werden alle Informationsbevollmächtigten von dem Wunsch verständigt. Sofern ein Konsens besteht, tritt die Schuldnerberatung von der Zeichnungsberechtigung zurück. Folglich bietet das betreute Konto auch die Möglichkeit, Menschen in krisenhaften Lebensabschnitten zu unterstützen (vgl. Interview Maly: Z 207-215). Der Experte der Schuldnerberatung beschreibt die Möglichkeiten im Zuge des betreuten Kontos mit folgenden Worten: *„Wir haben sehr viele Menschen aus dem ehemaligen Bereich der Obdachlosen. (...) und damit haben wir aber sehr gute Erfahrungen gemacht, wenn man diese Arbeit, diese Denkarbeit jemanden abnimmt, dann bleibt relativ viel Freiraum, wo man sagt, da kann die Persönlichkeit autonom bleiben. Ob jemand mit dem restlichen Geld schlau wirtschaftet oder nicht, ist eigentlich – das steht mir gar nicht zu, dass zu beurteilen“* (Interview Maly: Z 25-26; 28-32). Dies betont wiederum die in der ersten Kategorie (7.1) erläuterte Definition der Selbstbestimmung des Experten. Nämlich dass Autonomie dort grenzt, wo die Existenz eines Menschen gefährdet ist.

Die Angebotspalette des Empowerment Centers umfasst die Peerberatung, Weiterbildungsangebote, sowie die persönliche Zukunftsplanung. Letzteres beinhaltet unter anderem die Methode des Unterstützerkreises. *„Die Peerberatung ist das klassische Angebot Richtung Begleitung zur Selbstbestimmung, die persönliche Zukunftsplanung dann auch (...). Wobei es in erster Linie darum geht, Menschen zu begleiten – individuelle Ziele, Wünsche die sie haben, zu begleiten. (...) Wo ich aber glaube, wo sehr viel*

Potenzial drinnen stecken würde, weil es eine sehr intensive Begleitung ist von einem Prozess“ (Interview Glaser: Z 127-134).

Auch folgende Aussage lässt Rückschlüsse ziehen auf die Grundhaltung und die Ambitionen des Empowerment Centers: *„wir versuchen eben mit den Leuten zu arbeiten, eher in die Richtung zu gehen, dass sie selbstverantwortlich werden und dass sie mit schlechten Erfahrungen umgehen lernen und dass sie so vielleicht auch positive Erfahrungen machen“ (Interview Karoliny: Z 114-117).*

Ebenso die Weiterbildungsmöglichkeiten des Empowerment Center Linz bieten hohes Potenzial, die Autonomie von Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung, Lernschwierigkeiten oder Psychiatrieerfahrung zu fördern. Speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten werden zum Beispiel Seminare zum Thema Umgang mit Geld (Einkommen statt Taschengeld) oder zur politischen Bildung angeboten. Kurse wie ‚unterwegs in Linz‘ werden angeboten um Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung in der Mobilität oder Orientierung zu fördern (vgl. Interview Karoliny: Z 175-178; 188-190; Interview Glaser: Z 198-202; 211-214).

➤ Frage nach einer verstärkten Nutzung

Der Schlüssel für eine verstärkte Nutzung der Alternativen im Kontext der Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung wird in einer starken Vernetzung mit relevanten Einrichtungen verortet. Wie diese Angebote im Kontext der Sachwalterschaft genutzt werden, wird demnach davon abhängen, inwieweit Vernetzung stattfinden kann und wie das Marketing angenommen wird (vgl. Interview Glaser: Z 231-235; Z 239; Interview Maly: Z 42-43).

Betreffend das betreute Konto, kam durch die Sozialarbeiterin des VertretungsNetzes zum Ausdruck, dass die Möglichkeit zwar bekannt ist, ihrerseits jedoch als Alternative zur Sachwalterschaft im Rahmen des Clearings noch nicht empfohlen wurde. Auf die Frage wie eine verstärkte Nutzung gelingen könnte, wurde wie folgt geantwortet: *„Da bräuchte es vorher wahrscheinlich oft mehr, dass die Person dann an eine Einrichtung*

auch gekoppelt ist. Das ist oft im Clearing dann nicht der Fall“ (Interview Windpassinger: Z 192-193).

➤ **Finanzielle Ressourcen**

Das betreute Konto wird im Entwurf des 2. ErwSchG als Alternative erwähnt, jedoch wurde vom Bund, als auch vom Land eine deutliche Absage bezüglich der Finanzierung erteilt. Im Umkehrschluss muss das betreute Konto somit kostenpflichtig auf dem Markt positioniert werden. Aufgrund der langjährigen Erfahrung mit dem betreuten Konto kann die Schuldnerberatung Wien Kosten von 20-30€ voraussagen (vgl. Interview Maly: Z 4-15). *„Ja das klingt zunächst einmal viel, wenn man aber weiß, dass ein Sachwalter, ein gerichtlich Besteller 5% des Nettoeinkommens kostet, dann muss man sagen, (...) also wir kosten nur die Hälfte und je höher das Einkommen desto weniger“ (Interview Maly: Z 14-18).*

Auch seitens des Empowerment Centers werden die finanziellen Lücken die sich auf die Angebote des Projekts, aber vor allen Dingen zu Lasten der Betroffenen auswirken, erläutert. Auch die Experten des thematisieren die finanziellen Lücken die sich auf die Angebote des Empowerment Centers, aber vor allen Dingen zu Lasten der Betroffenen auswirken. *„Wir merken eindeutig, dass weniger Leute, die früher gekommen sind, jetzt weniger zu Kursen kommen. Es ist die Mobilität abgeblockt, weil die kostet etwas“ (Interview Karoliny: Z 416.418).*

Die Angebote des Empowerment Centers sind unterdessen, mit Ausnahme der Weiterbildungsmöglichkeiten, die durch Teilnahmebeträge finanziert werden kostenlos (vgl. Interview Glaser: Z 235-239).

Wie die Interviews erkennen lassen, sind fundierte Konzepte individueller Unterstützungsmöglichkeiten existent, sowie die befragten Personen der Schuldnerberatung und des Empowerment Centers auch substanzielles Interesse an kooperativen Strukturen mit operativ tätigen Organisationen im Bereich der Sachwalterschaft bekunden. Des Weiteren lässt sich ein Optimum an Selbstbestimmung der untersuchten Unterstützungsmöglichkeiten (betreutes Konto, Peerberatung und

persönliche Zukunftsplanung) feststellen. Um diese Alternativen und damit die Autonomie, die als Leitmaxime im 2. ErwSchG gefordert wird, vermehrt zu implementieren, scheint es wichtig, diese im Bekanntheitsgrad zu fördern und Vorteile zu pointieren.

7.3 Handlungsmöglichkeiten für ein *Mehr an Selbstbestimmung*

Die Erforschung der Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben von vertretungsbedürftigen Personen bildete einen Schwerpunkt in der Befragung der Expertinnen und Experten. Entsprechend wurden die im Interviewleitfaden verwendeten *vier Ebenen des Helfens* (Unterkapitel 6.2.1) im entwickelten Kategorienschema als Richtschnur herangezogen. Bei der Auswertung der erhobenen Daten ergaben sich nun mehrere Subkategorien, die durch eine Untergliederung in fünf Handlungsebenen – der subjektzentrierten Ebene, der gruppenbezogenen Ebene, der institutionellen Ebene, der rechtlichen Ebene und schließlich der sozialpolitischen und gesellschaftlichen Ebene, hierarchisch strukturiert wurden.

7.3.1 Subjektzentrierte Ebene

Die subjektzentrierte Ebene fokussiert die Mikropraxis zwischen Sozialarbeitenden und vertretungsbedürftigen Personen und stellt Handlungswege in den Fokus, das Individuum zur Regiekompetenz über das eigene Leben zu befähigen. Entsprechend wurde nach Rahmenbedingungen gefragt, die auf dieser Mikroebene Selbstbestimmung fördern. Der Methode des problemzentrierten Interviews folgend, werden neben der Ergebnisdarstellung gleichwohl Handlungsoptionen aus dem Interviewmaterial pointiert.

➤ Umgang mit Machtquellen

Im Rahmen der Auseinandersetzung wurde die Verantwortung seitens der Sozialarbeitenden und anderen Professionellen betont, verantwortungsvoll mit Machtquellen umzugehen: *„(...) also trotz allem, dass jemand Unterstützung braucht, kann ich heute die Rolle einnehmen eines Betreuers oder Begleiters. Und dass das einfach in der Ausbildung vielmehr gelernt und geübt werden sollte, (...) dass man nicht die Macht ausübt auf jemanden, nur*

weil man eine Ausbildung hat in dem Bereich (...)“ (Interview Karoliny: Z 362-367).

Betont wird das Spannungsfeld zwischen Schutz und Freiheit, dass sich in der Sachwalterschaft allgegenwärtig zeigt, auch von Interviewpartner Berghammer. Schutz bedeutet für ihn demnach auch, dass ein Ungleichgewicht an Macht vorherrschend ist, denn *„Schutz heißt auch immer – einer hat einen Plan, dass etwas besser ist und deshalb schützen wir jemanden. Wenn jemand einen Plan hat, heißt das gleichzeitig, dass der Andere wenig zu sagen hat“* (Interview Berghammer: Z 289-291).

Aufgrund vielschichtiger Machtquellen wie Gesetze, Beschlüsse, Finanzierungsmittel, institutionellem Rückgrat, professionellen Kenntnissen und Fähigkeiten etc. lässt sich oftmals eine Überlegenheit von Sozialarbeitenden verorten (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S.399). Silvia Staub-Bernasconi betont, dass sich Sozialarbeitende diese Frage der eigenen, sowie der bei Adressantinnen bzw. Adressanten zu verordneten Machtquellen selbst stellen müssen. Je nachdem kann sich Supervision, Beratung oder Kontrolle unter Kolleginnen bzw. Kollegen als notwendig erweisen (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S.401f). Im Umgang mit Machtquellen stellt Silvia Staub-Bernasconi handlungspraktische Leitlinien auf. Bei der Durchführung von Interventionen die Hinweise auf ein Machtungleichgewicht zwischen Sozialarbeiter/in und Adressant/in geben, sollten zuallererst die Machtproblematik, sowie die Machtabsicht benannt werden. Dann sollte, wenn nötig durch ein 4-Augen-Prinzip die Legitimation der Machtdurchsetzung überprüft und analysiert werden. Schließlich sollten alle Macht- Akteurinnen bzw. Akteure, die einen Einfluss auf das Problem haben, benannt und deren Machtquellen ergründet werden. Betreffend den Machtkonflikt schlägt Silvia Staub-Bernasconi, das Erstellen einer Aktions- oder Interventionsskala vor. Diese bündig dargestellten Handlungsleitlinien dienen sowohl der Ermächtigung der Klientel, als auch der Analyse von Machtkonflikten, die Sozialarbeitenden betreffend (vgl. Staub-Bernasconi 2007, 409ff).

In diesem Diskurs über Macht und Ohnmacht wird augenscheinlich klar, dass auch professionell Tätige im Kontext der Sachwalterschaft mit vielschichtigen Machtquellen operieren. Diese sensible Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung bedarf eines hohen Maßes an Fingerspitzengefühl, kollegialer und institutioneller Kontrolle, Reflexionsfähigkeit der im Feld Tätigen, sowie klaren Handlungsleitlinien im Umgang mit Machtquellen.

Der Experte der Schuldnerberatung spricht sich für Empowerment-Strategien aus, um die Verantwortung der Klientel zurückzugeben und so auch diejenige oder diejenigen der Unterstützung braucht herauszufordern. Angelegenheiten selbstbestimmt für sich zu besorgen (vgl. Interview Maly: Z 336-338). In diesem Sinne äußert sich der Experte wie folgt: *„Auch die müssen wieder herausgefordert werden und auf ihrer Ebene haben sie Verantwortung zu übernehmen, dass wird manchmal in der Diskussion von der Gegenseite eh vergessen“* (Interview Maly: Z 339-341).

Der Umgang mit Macht und das Erlernen bzw. Gewähren von Selbstbestimmung stellt sowohl für Sozialarbeitende, als auch für die Klientel eine Lernaufgabe dar. Wurden Klientinnen bzw. Klienten jahrelang Entscheidungsprozesse abgenommen, ist es elementar, den Übergang in ein selbstbestimmtes Leben sukzessive zu begleiten. Gleiches gilt auch für professionell Tätige, d.h. diese Entwicklungsaufgabe wird als reziproker Prozess verstanden (vgl. Kleine Schaars 2003, S. 27). *„Begleiter, die über Jahre gelernt haben, die Verantwortung für Klienten zu tragen und die bisher kaum mit Unabhängigkeit eines Klienten zu tun hatten, finden es schwierig, Verantwortung den Klienten selbst zu überlassen. Ihre eigenen Werte und Normen sind viel zu bestimmend“* (Kleine Schaars 2003, S.27).

Theunissen/Plaute definieren als Ausgangspunkt für alle gelingenden Empowerment-Beziehungen die Kollaboration, d.h. ein Verhältnis, welches auf einem gleichwertigen Miteinander zwischen Sozialarbeiter/in und Adressant/in gründet (vgl. Theunissen/Plaute 2002, S. 35). Die Kollaboration wird von folgenden Richtlinien bestimmt: *„1. Eine geteilte Anerkennung der Dringlichkeit von Problemen, mit denen sich der Klient (...) konfrontiert sieht;*

2. Eine gemeinsame Verpflichtung bezüglich der Problemlösung auf einer größtmöglichen demokratischen Basis; und 3. Eine durch den Helfer initiierte Wertschätzung der menschlichen Würde (...), ungeachtet aller Unterschiedlichkeitsmerkmale von sozialer Klasse, ethnischer Zugehörigkeit, Lebenschancen und Bildungsvoraussetzungen“ (Simon zit. nach Theunissen/Plaute 2002, S.36). Additiv zu den drei Prinzipien wird die Stärken-Perspektive betont, welche auf einer Erschließung von individuellen und sozialen Ressourcen fußt. Ziel ist es durch Einbeziehung der Stärken neue Perspektiven, Lebensentwürfe-/ und Möglichkeiten zu eruieren (vgl. Theunissen/Plaute 2002, S. 35f).

➤ Bewusstseinsbildung

Die Bewusstseinsbildung wird von den Expertinnen und Experten wiederum aus wechselseitigen Blickwinkeln thematisiert. Einerseits bedarf es einer Bewusstseinsbildung auf der Ebene der Professionellen, additiv wird jedoch auch auf die Notwendigkeit verweisen, das Bewusstsein der vertretenen Personen zu wecken.

Die Bewusstseinsbildung als spezielle Handlungstheorie Sozialer Arbeit ist nach Paulo Freire eine „Antwort auf Probleme beeinträchtigter menschlicher Erkenntniskompetenzen“ (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S.311).

Der Theorie der „Bewusstseinsbildung als Erkenntnisakt“ (Staub-Bernasconi 2007, S.311) folgend, müsste eine fehlende Selbstbestimmung im Leben von vertretungsbedürftigen, volljährigen Personen als Problematik von Professionellen erst erkannt werden. In diesem Sinne thematisiert auch Experte Berghammer: „(...) es braucht jemanden dem das ein Anliegen ist, (...) dass derjenige selbstbestimmt leben kann. Und davon leitet sich ab – was kann der und welche Unterstützung braucht der“ (Interview Berghammer: Z 205-207).

Die Notwendigkeit bei den betroffenen Menschen das Bewusstsein für Autonomieprozesse zu wecken, wird durch den Experten des SLI OÖ folgendermaßen argumentiert: „Weil es gibt viele Menschen, denen das gar nicht so bewusst ist. Die haben schon von Kindheit an Fremdbestimmt gelebt

und erleben das als normal“ (Interview Glaser: Z 67-68). Es braucht demnach einen Prozess der Bewusstseinsbildung und die Auseinandersetzung mit Fragestellungen wie: Was würde selbstbestimmt Leben für mich bedeuten? Würde es mich glücklicher machen oder ist es auch mit Nachteilen verbunden? (vgl. Interview Glaser: Z 70-73).

Ableitend sind diesbezüglich auf subjektzentrierte Ebene auch Voraussetzungen des Gegenübers für ein selbstbestimmtes Leben zu benennen. Nämlich die Entscheidung von Betroffenen, Selbstbestimmung in ihrem Leben zuzulassen und damit im Zusammenhang stehend, sich möglicherweise auch Herausforderungen der Autonomie zu stellen (vgl. Interview Glaser: Z 72-78; 278-280).

➤ Selbstbestimmungsmöglichkeiten

Um die Bedingungen für Selbstbestimmung im Rahmen der Sachwalterschaft bzw. künftigen Erwachsenenvertretung handlungspraktisch darzustellen, wurde die Frage nach einem konkreten Beispiel gestellt, indem der Selbstbestimmungsgedanke nach Meinung der Vereinssachwalterin gut gelungen ist. Als Antwort darauf wurde der Fall einer Klientin geschildert, die schon sehr lange besachwaltet ist, nun die Sachwalterschaft jedoch durch den erfolgreichen Aufbau eines Unterstützungs-Netzwerkes beendet werden kann. Wie die Selbstbestimmungsmöglichkeiten verstanden und umgesetzt werden, lässt sich fallspezifisch dadurch festmachen, dass ein Überblick über die eigene finanzielle Situation mit Hilfe von Duplikaten der Kontoauszüge beispielsweise geschaffen wird. Des Weiteren wurde die Mobilität der Klientin gefördert, so hat sie erfolgreich den Führerschein erhalten und ein eigenes Auto angeschafft. Als wichtig wird auch ein sukzessives Hinführen an ein selbstbestimmtes Leben durch entsprechende Unterstützung von geeigneten Einrichtungen oder das Erklären von Anträgen etc. erachtet. Elementar, so Expertin C ist auch eine ständige Auseinandersetzung mit der Frage: Braucht es eine Sachwalterschaft noch in dieser Fülle oder ist eine Begrenzung zweckdienlich? (vgl. Interview Windpassinger: Z 54-70).

Speziell den finanziellen Bereich charakterisiert die Expertin des VertretungsNetzes als großes Machtinstrument, umso wichtiger ist es für sie,

Entscheidungen in diesem Bereich gemeinsam zu besprechen und möglichst im Einvernehmen zu gestalten. Die Sozialarbeiterin erachtet es als sehr elementar, dass vertretene Personen trotz Sachwalterschaft in finanziellen Angelegenheiten, einen Überblick über ihre Finanzen, beispielsweise mit Hilfe von Duplikatskontoauszügen bekommen. Handlungspraktisch buchstabiert heißt das für sie auch: *„dass die Personen sich das Geld bei der Bank holen. (...) Das heißt einfach, trotzdem zu schauen – was ist alles möglich (...)“* (Interview Windpassinger: Z 112-114).

Diese Auffassung, der Abwägung gelinderer Mittel und somit die Eigenverantwortung der Klientel zu fördern – geht mit der Ansicht von Expertin Karoliny einher. Nach Ausführung der Expertin braucht es die Möglichkeit, sich mit der eigenen Identität, sowie Lebenswirklichkeit auch auseinanderzusetzen (vgl. Interview Karoliny: Z 110-113). *„Und das kann man nicht, wenn man gleich wieder alles aus der Hand gerissen bekommt“*, so Expertin Karoliny (Z 113-114). Beim Erlernen dieser in der obigen Aussage thematisierten Eigenverantwortung sind lt. Experten des SLI OÖ Erfahrungen des Scheiterns erlaubt. *„(...) das sind Erfahrungen aus denen man lernt, nur wichtig ist auch wieder, dass man die Menschen auch begleitet, dass man sie so begleiten kann, dass sie das Scheitern auch gut verarbeiten können und auch als wichtige Erfahrung betrachten lernen“* (Interview Glaser: Z 120-123). Folglich braucht es eine Grundstruktur, die eine Sicherheit bietet, mit dem Scheitern nicht alleine gelassen zu werden (vgl. Interview Glaser: Z 281-286).

So findet sich auch in der Literatur die Handlungsempfehlung, speziell Personen mit Lernschwierigkeiten, denen ein verstärktes Bedürfnis nach Zuverlässigkeit und Kontinuität zugeschrieben wird, zur Entwicklung von Autonomie, eine haltgebende und verlässliche Umwelt zu bieten (vgl. Theunissen/Plaute 2002, S.25). Die erste Kategorie beleuchtet unter anderem die Grenzen der Selbstbestimmung. Indes wurden Erfahrungen des Scheiterns thematisiert. Speziell in der Arbeit mit vertretungsbedürftigen Personen, ist es lt. Darlegung von Experten Glaser somit essentiell, diese Kategorie um die notwendige Bedingung der Begleitung zu erweitern. Diese thematisierte Begleitung bezieht einerseits die eine Sicherheit gewährende

Lebenswelt mit ein, andererseits soll die Beratung und Begleitung jedoch auch dahingehend wirken, Fähigkeiten für eine selbstbestimmte Lebensweise zu entwickeln (vgl. Interview Glaser: Z 297-298). Es geht also darum abzuklären *„was kann der Mensch, was braucht der Mensch und wie wird das organisiert was ich brauche. Also diese bestimmten Skills oder Fähigkeiten sind auch ein sehr wichtiger Aspekt in der subjektbezogenen Ebene. Weil wenn diese Fähigkeiten nicht da sind oder erlernt werden oder entwickelt werden, dann hat man ein Frusterlebnis nach dem anderen (...)"* (Interview Glaser: Z 299-303).

➤ Rechte und Wahlmöglichkeiten

Selbstbestimmtes Leben setzt durchsetzbare Rechte voraus, welche auf der vierten Ebene noch umfassender beleuchtet werden sollen. Der Schlüssel um diese Rechte indes autonom auszuüben, liegt mitunter in der Aufklärung darüber (vgl. Interview Windpassinger: Z 93-94).

Damit eine profunde Aufklärung beispielsweise über Rechtsmittel gegen Beschlüsse, Antragsmöglichkeiten, das Recht auf Akteneinsicht etc. gelingen kann, bedarf es oftmals seitens der Professionellen die Fähigkeit Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen. Die Leichte Sprache stellt mitunter eine Forderung der UN-BRK dar (Artikel 2, Satz 5), wodurch Barrieren in der Kommunikation abgebaut werden sollen (BMASK 2010, S.5).

Darüber hinaus ist eine der Grundbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben, mehrere sinnvolle Alternativen zur Verfügung zu haben (vgl. Interview Glaser: Z 32-33). Ableitend sollten Menschen mit Behinderung über die gleiche Bandbreite an Wahlmöglichkeiten verfügen wie Menschen ohne Behinderung. De facto sind die Lebenswelten von Menschen mit Behinderung oft durch eingeschränkte Möglichkeiten geprägt. *„Ein Ungleichgewicht von Fremdbestimmung sowie Abhängigkeit und dem eigenen Anspruch auf Selbstbestimmung sowie Selbstverwirklichung gehört zu der Lebenswirklichkeit und kann den Prozess der Selbst- und Identitätsfindung erschweren“* (Hoppe 2012, S.2). Die Gegebenheit, dass Selbstbestimmung sehr wesentlich von rechtlichen Rahmenbedingungen und daraus ableitend, von Möglichkeiten zur Wahl geprägt ist, wird durch die

Interviewpartner/innen des SLI OÖ verstärkt. Den Aussagen zur Folge korreliert Selbstbestimmung mit den schlichten Rahmenbindungen wie sich eine eigene Wohnung oder ein Zimmer leisten zu können oder Dinge die das alltägliche Leben betreffen (vgl. Interview Glaser: Z 255-259).

7.3.2 Gruppenbezogene Ebene

Die gruppenbezogene Ebene fokussiert sowohl den (Wieder-)Aufbau von Beziehungen im engen Umfeld, als auch die Lokalisierung und Begegnung von Systemen mit gleichartigen Anliegen, wie beispielsweise Selbstvertretungsgruppen.

➤ Kritik an der familiären Netzwerkförderung

Bevor die Bedingungen auf gruppenbezogener Ebene ausgeführt werden, ist nach Aussage von Experte Berghammer, die familiäre Netzwerkförderung an sich mitunter kritisch zu beleuchten. Der Fokus im 2. ErwSchG lautet auf mehr Einbeziehung der Familie (vgl. Interview Berghammer: Z 154). Folgende Aussage pointiert diese kritische Betrachtung: *„(...) dass zunehmend mehr Dienstleistungen auf die Familie übertragen werden, weil sich der Staat zurückzieht und glaubt die Familie ist das heilbringende Organ, dass alles löst“* (Interview Berghammer: Z 119-121). Des Weiteren wird das Faktum dargelegt, dass viele Familiensysteme selbst sehr defizitär sind bzw. traditionelle Familienkonstellationen an sich eruptieren (vgl. Interview Windpassinger: Z 137-138; Interview Berghammer: Z 213-214). In diesem Sinne betont auch Prof. DDR. Dimmel der Universität Salzburg, dass dem Strukturwandel der Familie durch einen Hybrid aus präventiven Konzepten und integrativen, sozialräumlichen Hilfen begegnet werden muss. Das 2. ErwSchG charakterisiert er als „End of Pipe – Technik“, welches neuartige Herausforderung nicht löst, dafür brauche es mehr Individualisierung durch Miteinbeziehung aller Stakeholder (vgl. Dimmel o.J., <http://www.vertretungsnetz.at>).

➤ Sozialressourcen

Konträr dazu beschreibt Experte Berghammer Familien, wo viele Ressourcen vorhanden sind, aber der Plan zur Umsetzung fehlt. Bei diesen Familien

könne man mit Unterstützernetzen ansetzen, so der Experte des Vertretungsnetzes. Die Methode, die Unterstützernetze im Vertretungsnetz zugrunde liegt, setzt auf einer sehr ganzheitlichen Ebene an, der Kreis der Menschen die mit einzubeziehen sind soll demnach ausgeweitet werden. Das Umfeld das daran teilnimmt soll schließlich befähigt werden selbst zu entscheiden. An das Gelingen gekoppelt ist lt. dem Experten sowohl ein erhöhtes Problembewusstsein, ein mehr an Ressourcen des Vertretungsnetzes, als auch professionell Tätige, die auf konzeptueller Basis mit Systemen und im Gruppensetting arbeiten können (vgl. Interview Berghammer: Z 134-138; 219-222; 228-230).

Das SLI OÖ, mit der Expertise Empowerment Prozesse auch im sozialen Umfeld anzuregen, greift ebenso die systemische Methode des Unterstützernetzes auf, dabei werden alle Personen eingeladen, die die beratene Person als hilfreich erachten würde. Der/die Peerberater/in nimmt im Prozess die Funktion einer Moderatorin bzw. eines Moderators ein und ist zuständig die Vereinbarungen im Beratungsprozess zu überprüfen (vgl. Interview Karoliny: Z 166-172).

Expertin Windpassinger sieht sehr umfassende Möglichkeiten in Prozessen der Netzwerkanreicherung und Netzwerkförderung. Unter Sozialressourcen klassifiziert sie exemplarisch eine Familie die unterstützend ist, ein/e Nachbar/in die Hilfe anbietet oder auch Ressourcen kooperierender Wohneinrichtungen beispielsweise. Umgesetzt werden diese Prozesse, die der Methode des Casemanagements zuzuordnen sind, in Form von regelmäßigen Kontakten mit dem Netzwerk der Klientel. Als wichtig beschreibt die Sozialarbeiterin des Vertretungsnetzes, Gefühle die in einer Beziehung aufkommen können, wie Ängste, Schwierigkeiten oder Sorgen in Bezug auf die unterstützungsbedürftige Person, zu thematisieren. Auch durch Partizipation, beispielsweise bei der Wohnungssuche, soll das Netzwerk aktiviert und gemeinsam mit der vertretungsbedürftigen Person ermächtigt werden, Entscheidungen selbst zu treffen (vgl. Interview Windpassinger: Z 135-152).

Darüber hinaus werden Bedingungen und Anknüpfungspunkte für ein selbstbestimmtes Leben bereits in einer präventiven Unterstützungsform für Eltern gesehen. Der Kerngedanke besteht darin, nicht nur betroffene Personen in der Ausübung ihrer Selbstbestimmung zu stützen, sondern auch Eltern zu befähigen, ihren Kindern Autonomie und Eigenverantwortung zuzutrauen (vgl. Interview Karoliny: Z 267-274).

Ergänzend unterstreicht Expertin Karoliny die förderlichen Beziehungsnetze einer Peergruppe und schildert dieses hilfreiche, sowie erweiterbare Feld mit folgenden Worten: *„Dass ist einfach ein laufender Austausch mit Kolleginnen und Kollegen, die das Selbe erleben, wo ich auch noch ein großes Feld sehe, wo man sich Informationen holen kann, wie man zum Beispiel etwas verändern kann, besser machen kann, ausprobieren kann, wie das jemand anderer macht“* (Interview Karoliny: Z 337-340). Diese Ausführung geht mit den theoretischen Überlegungen von Theunissen/Plaute einher, welche betonen, dass Entwicklungsprozesse und Prozesse der Selbstreflexion von mit Menschen mit vergleichbaren Bestreben und Thematiken wirksam angeregt werden können (vgl. Theunissen/Plaute 2002, S.41).

7.3.3 Institutionelle Ebene

Diese Dimension soll Rahmenbedingungen auf institutioneller Ebene beleuchten, um Handlungsoptionen zu formulieren, die Strukturen für ein *Mehr an Selbstbestimmung* schaffen.

- Neue Denkansätze und erhöhtes Bewusstsein

Was es auf institutioneller Ebene braucht, ist lt. Experten Berghammer Ausdauer, ein Ziel und Querdenker, die Visionen in die Tat umsetzen. Als Beispiel beschreibt er den Clearing-Plus Prozess, der durch eine Vision von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern kreiert wurde. Clearing-Plus, welches in Kapitel 4.5 ausgeführt wird, startete als Projekt vom Verein VertretungsNetz in unterschiedlichen Facetten, mit dem Ziel Sachwalterschaft zu verhindern. Clearing-Plus hat sich nun etabliert und wird flächendeckend umgesetzt (Interview Berghammer: Z 239-245).

Als ein weiteres Erfordernis auf dieser Ebene formuliert die Sozialarbeiterin des VertretungsNetzes, die Notwendigkeit eines bedürfnisorientierten Angebotes beratender und unterstützender Einrichtungen. Überdies brauche es entsprechende Ressourcen, damit diese Unterstützungsangebote auch umgesetzt werden können (vgl. Interview Windpassinger: Z 77-80).

Experte Glaser betont, dass das System der Sachwalterschaft insgesamt aus einer Struktur gewachsen ist, die von einem sehr fremdbestimmten Ansatz geprägt war (vgl. Interview Glaser: Z 348-350). Die Interviewperson äußert sich in diesem Kontext folgendermaßen: *„Man muss eben (...) das System insgesamt hinterfragen und mehr weg gehen von der Versorgung, in Richtung mehr Selbstbestimmung, dann kann es auch bedeuten, dass manche Dinge sogar weniger kosten“* (Interview Glaser: Z 443-446). Dem Experten zur Folge dürften nicht die arbeitsrechtlichen Belange den Bedürfnissen der Betroffenen vorangestellt werden, wie folgende Aussage verdeutlicht: *„Also ich kenne ganz viele Fälle, wo es immer wieder passiert, dass eine Einrichtung viel mehr darauf schaut, dass es dem Personal gut geht und weniger Bewusstsein dafür hat, was jetzt der Betroffene für seine Selbstbestimmung brauchen würde“* (Interview Glaser: 355-358). Folglich bräuchte es neue Denkansätze und ein erhöhtes Bewusstsein für die Autonomie Bedürfnisse von Betroffenen (Interview Glaser: Z 358-360).

Expertin Karoliny spricht sich dafür aus, dass sich psychiatrische Einrichtungen und Angebote der Behindertenhilfe dezentralisieren müssten, d.h. es bräuchte mehr Angebote die den Menschen auch räumlich dort abholen wo er/sie steht (vgl. Interview Karoliny: 368-372).

➤ Zusammenführung von Mikro- und Makropraxis

Möglichkeiten und Bedingungen der politischen Einflussnahme werden in der Kategorie der gesellschaftlichen und politischen Ebene näher beleuchtet. Bestimmte politische Aspekte die im Zuge der Interviews thematisiert wurden, stehen eng mit der institutionellen Ebene in Verbindung. Aufgrund dessen werden politische und gesellschaftliche Bedingungen für Selbstbestimmung auch im Rahmen dieser Kategorie ausgeführt.

Um gleichberechtigt und selbstbestimmt leben zu können, ist es lt. dem/der Interviewpartner/in des Empowerment Centers von Relevanz, dass Einrichtungen die Interessen ihrer Klientel, in oftmals marginalisierten Positionen bündeln und gegenüber Menschen mit politischer Einflussnahme kommunizieren. Es braucht demgemäß Einrichtungen die es als ihre Aufgabe sehen, sich für Menschen mit Beeinträchtigung einzusetzen und als Brückeninstanz zwischen Politik und Betroffenen wirken (vgl. Interview Glaser: Z 389-392; Interview Karoliny: Z 372-376). Dies wird unter anderem durch folgende Aussage verdeutlicht: *„Und ich würde sogar soweit gehen, dass ich den Einrichtungen ein gewisses Lobbying abverlangen würde, für die Klientel“* (Interview Karoliny: Z 372-374). Elementar scheint demnach auch, die Aufgabe nicht nur in der Versorgung, Beratung oder Begleitung der Menschen zu sehen, sondern auch darin, Lobbying zu betreiben. Für eine symbiotische Zusammenführung von Mikro- und Makropraxis spricht sich auch Silvia Staub-Bernasconi aus, und kritisiert ferner die separate Praxis der Handlungsebenen (vgl. Heiner 2006, S.351). In die Praxis umgewandt, versucht das Empowerment Center Linz zum Beispiel Medien als Partner zu gewinnen, Diskussionen exemplarisch zum Thema Wartelisten der Leistungen nach Oö ChG zu veranstalten, und so schließlich gegenüber der Politik an Stärke zu gewinnen (vgl. Interview Glaser: Z 402-406).

Dahingehend verdeutlicht auch das VertretungsNetz, dass es als ureigene Aufgabe gesehen wird beispielsweise Rechtsmittel gegen Bescheide einzulegen (vgl. Interview Windpassinger: Z 161-162; Interview Berghammer: Z 171-172).

7.3.4 Rechtliche Ebene

Schließlich wird aus dem Interviewmaterial additiv eine rechtliche Ebene charakterisiert, die unter anderem das Selbstbestimmungspotenzial des 2. ErwSchG in den Fokus nimmt.

- Potenzial und Herausforderung des ErwSchG

Experte Maly nimmt im 2. ErwSchG durchaus einen revolutionären Charakter wahr und verweist gleichwohl auf die Problemlage im jetzigen SWRÄG mit

folgenden Worten: *„(...) bis jetzt war die Rechtsprechung eigentlich immer so, dass sie gesagt hat, wenn ein Mensch geschäftsfähig ist, dann ist er zu 100% geschäftsfähig (...). Das entspricht natürlich absolut nicht der Realität, sondern diese jetzt so scharfe Grenze ist in Wahrheit eine völlig verschwimmende“* (Interview Maly: Z 237-241). Im 2. ErwSchG wird versucht diese so scharfe Grenze bewusst zu verwischen (vgl. Interview Maly: Z 243-245).

Auch Experte Berghammer sieht den Fokus des 2. ErwSchG in mehr Selbstbestimmung, hebt jedoch auch, wie Experte Maly, mögliche Herausforderungen für professionell Tätige im Einzelfall hervor (vgl. Interview Maly: Z 246; Interview Berghammer: Z 292-293). In diesem Kontext betont er: *„Und im neuen Gesetz ist schon klar, dass viele Rechtsgeschäfte gültig bleiben werden obwohl sie nicht ‚gescheit‘ sind“* (Interview Berghammer: Z 292-293). Erläutert wird das 2. ErwSchG im Fokus der Selbstbestimmung, charakterisiert durch das Zutrauen von Entscheidungen und dem Verständnis, dass Leute auch mehr Fehler machen dürfen (vgl. Interview Berghammer: Z 301). Dieses Spannungsfeld, das letztlich eine Haltungsänderung der Mitarbeiter/innen erfordert, wird hervorgehoben (vgl. Interview Berghammer: Z 296-298). Gleichzeitig äußert der Experte seine Bedenken hinsichtlich des Einwilligungsvorbehalts: *„(...) weil letztlich für die Menschen die einen Einwilligungsvorbehalt haben, ändert sich nicht viel“* (Interview Berghammer: Z 277-278).

Als problematisch verdeutlicht Experte Berghammer, dass es unter dem SWRÄG eine sehr unterschiedliche Bandbreite bezüglich der Umsetzung von Sachwalterschaft gibt und hebt wörtlich hervor: *„Da gibt es die „guten“ Sachwalter, die das Gesetz so umsetzen wie es gedacht war und eben möglichst viel Freiraum lassen, möglichst wenig beschränken, möglichst viel umsetzen von Wunsch und Wille. Bis hin zu Sachwalter die nichts zulassen und die jede Entscheidung fremdbestimmt treffen, ohne mit dem Klienten geredet zu haben“* (Interview Berghammer: Z 32-36). In diesem Sinne betont auch Experte Maly, dass es im Wesentlichen darauf ankommen wird, wie diese rechtlichen Rahmenbedingungen gelebt werden (Interview Maly: Z 270-272).

7.3.5 Sozialpolitische und gesellschaftliche Ebene

Im Zuge dieser Kategorie werden die Entwicklungsbedingungen für Prozesse auf sozialpolitischer und gesellschaftlicher Ebene ausgeführt, die lt. Expertinnen und Experten im Rahmen dieser Dimensionen selbstbestimmungsförderlich wirken.

- Politisches Problembewusstsein und gesellschaftliche Verantwortungsübernahme

Die Experten Maly und Berghammer thematisieren die Verantwortung seitens der Gesellschaft, sowie aller Stakeholder, Strukturen einer unterstützten Entscheidungsfindung zu etablieren und mehr Autonomie für betroffene Personen zu schaffen (vgl. Interview Maly: Z 279-280; Interview Berghammer: Z 70-71; 81-83) Kritisiert werden die Denkweisen: *„(...) jeder ist selbst schuld und wenn er es nicht ist, muss das diagnostiziert sein (...). Das heißt der Händler hat auch eine Verantwortung, der Kreditgeber hat auch eine Verantwortung (...).“* (Interview Maly: Z 287-292). Dahingehend wird auch folgende Problematik geschildert: *Ja, also wir, die Umwelten, sind schon immer sehr in der Hängematte und lehnen und zu leicht zurück – die anderen sollen mal machen und unterstützen. Dass sich Menschen für andere Menschen, die Unterstützung brauchen, von sich aus verantwortlichen fühlen – das wird immer weiter zurückgedrängt“* (Interview Berghammer: Z 81-84).

Darüber hinaus verweist Experte Berghammer auf die fehlende Erwachsenensozialarbeit und nachgehende Sozialarbeit. Dahingehend brauche es eine flächendeckende Umsetzung und eine Unterstützung die präventiv Ursachen von sozialen Störungen behandelt (vgl. Interview Berghammer: Z 106-110). Folglich braucht es ein Bewusstsein und eine Verantwortungsübernahme aller Stakeholder, die mitunter von politischen Akteurinnen bzw. Akteuren auch legitimiert wird.

Zum Ausdruck gebracht wird auch die Notwendigkeit eines Problembewusstseins auf Landesebene, sowie eines politischen Willens, dementsprechende Ressourcen, um Menschen in ihrer Selbstbestimmung

und lt. UN-BRK zu begleiten, zur Verfügung zu stellen (vgl. Interview Berghammer: Z 44-55; 308-313; Interview Glaser: Z 451-452). Dahingehend wird betont: *„Es ist halt immer auch die Frage wo werden Prioritäten gesetzt. Und es wäre notwendig mehr Prioritäten im Sozial- und Behindertenbereich zu setzen“* (Interview Glaser: Z 497-480). Additiv wird folgendes geäußert: *„(...) und die Politik sieht da auch viel zu wenig, dass es da um Menschenrechte geht“* (Interview Karoliny: Z 487-488).

Die ausgearbeiteten Handlungsmöglichkeiten auf den thematisierten Ebenen verdeutlichen zusammenfassend, dass sich mehrere Rahmenbedingungen festmachen lassen, die selbstbestimmungsförderlich wirken. So braucht es einen verantwortlichen Umgang mit den im System Sachwalterschaft verorteten Machtquellen. Des Weiteren bedarf es einer haltgebenden Umwelt um Prozesse der Bewusstseinsbildung auf subjektzentrierter Ebene anzustoßen. Um Prozesse der Selbstreflexion wirksam anzuregen, werden seitens der Professionalsten sowohl die Methode der Unterstützenkreise, als auch die Beziehung einer Peergruppe als hilfreich erachtet. Individuelle, an die Bedürfnisse angepasste Dienstleistungen, sowie eine Zusammenführung von Mikro- und Makropraxis werden des Weiteren auf Ebene des institutionellen Veränderungsbedarfs als konstruktiv erachtet. In Reflexion des 2. ErwSchG wird das Spannungsfeld zwischen Schutz und Freiheit erneut betont und indes die Notwendigkeit einer Haltungsänderung professionell Tätiger, für die Förderung von Autonomie dargelegt. Präventive, sozialräumliche Strukturen, sowie eine Verantwortungsübernahme aller Stakeholder werden im Zuge der sozialpolitischen und gesellschaftlichen Ebene als Rahmenbedingungen angeführt.

8 Conclusio

Basierend auf der grundlegenden Frage, wie Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung von handelnden Personen im Kontext der Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung verstanden und umgesetzt werden, wurden mehrere Aspekte sozialarbeiterischer Handlungsoptionen herausgearbeitet.

Aufgrund der Aktualität, wurde im Zuge der Interviews, das Selbstbestimmungspotenzial des nun am 1. Juli 2018 in Kraft tretenden 2. ErwSchG thematisiert. Die Ergebnisse verdeutlichten, dass der neuen Gesetzeslage hohes Potenzial beigemessen wird. Nicht nur der Innenbereich der Sachwalterschaft soll die Selbstbestimmung vermehrt fördern, sondern auch der Außenbereich wird nach der Maxime geformt. Zugleich wird auf die Entstehung des Sachwalterrechtes 1983 und SWRÄG 2006 verwiesen, die ebenso einen revolutionären Charakter aufwiesen und an der Realität der finanziellen Mittel scheiterten. Infolgedessen stellt sich die Frage, wie sich die Ressourcenarmut im Sozialbereich auf die Inanspruchnahme der individuellen Unterstützungsmöglichkeiten auswirken, und folglich der Umsetzung der UN-BRK, sowie den leitenden Prinzipien des 2. ErwSchG entgegengetreten wird.

Um das Ziel der UN-BRK, die Selbstbestimmung möglichst lange aufrecht zu erhalten, zu forcieren, wird der Netzwerkarbeit zwischen operativ tätigen Organisationen im Bereich der Sachwalterschaft eine elementare Bedeutung zugewiesen. Zudem wurde die Frage nach einer verstärkten Nutzung der individuellen Unterstützungsmöglichkeiten gestellt. Wobei sich diesbezüglich festmachen lässt, dass es die thematisierten Alternativen der Schuldnerberatung und des Empowerment Centers im Bekanntheitsgrad zu fördern und deren Vorteile zu pointieren gilt. Wichtig ist es die behandelten Alternativen bereits im Clearing Prozess („Abklärung“) in den Fokus zu stellen.

Den Schwerpunkt bildete die Erforschung der Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben. Diese Fokussierung wurde durch die Vorannahme gebildet, dass eine gesetzliche Veränderung nicht ausreichen wird, um an

die moralische Bedeutung des Autonomiebegriffes zu erinnern. Lt. Expertinnen- und Expertenmeinung braucht es eine Haltungsänderung, hin zu einem Bewusstsein für Autonomieprozesse, sowie konkrete Handlungsempfehlungen für die Praxis. Die Sachwalterschaft wird von den befragten Personen als ein sehr machtführendes Instrument beschrieben, welches Reflexionsfähigkeit der im Feld Tätigen, ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, sowie kollegiale und institutionelle Kontrolle erfordert. Daran anknüpfend werden klare Vorgehensweisen in der Handhabung ethisch heikler Situationen als bedeutsame Prämissen verortet.

Um selbstbestimmungsfördernde Prozesse zu aktivieren, braucht es ebenso eine haltgebende, wie eine die Autonomie gewährende Umwelt. Selbstbestimmung setzt die Bewegungsfreiheit voraus, sich mit der eigenen Identität sowie Lebenswelt auseinandersetzen. Großes Potenzial wird ebenso der Bedienung einer Peergroup im Kontext der Sachwalterschaft beigemessen. Da im Feld der Sachwalterschaft viele Menschen mit sehr ähnlichen Problemlagen operieren, könnten Methoden der Gruppenarbeit, möglicherweise zukunftssträftig sein. Dies könne dazu beitragen, dass förderliche Entwicklungsprozesse und Beziehungsnetze aufgebaut werden.

Des Weiteren wird in den Interviews die Notwendigkeit akzentuiert, als Einrichtung eine Brückenfunktion zwischen Politik und Betroffenen, in marginalisierten Positionen, einzunehmen. Die symbiotische Zusammenführung von Mikro-, Mezzo- und Makropraxis, wird auch durch das Professionsethos der Sozialen Arbeit betont, wenn es heißt – politische Praktiken und soziale Bedingungen zurückzuweisen, die stigmatisierende Prozesse begünstigen. Letztlich sollen Prinzipien der Menschenrechte und der Menschenwürde formgebend für die Praxis der Sozialen Arbeit genutzt werden (vgl. IFSW 2006, <http://www.avenirsocial.ch>).

Ganzheitliche Handlungsschritte wie die Förderung sozialräumlicher Strukturen, sowie der Ausbau von Erwachsenensozialarbeit und nachgehender Sozialarbeit, werden für einen gelingenden Autonomieprozess ebenso als wesentlich charakterisiert. Ein umfassendes System an Unterstützung nachhaltig zu etablieren, würde die der Sachwalterschaft zugeschriebene ‚Lückenbüßerfunktion‘ herabmindern. Die in der empirischen

Forschung dargelegten Unterstützungsformen, sind ebenso im Sinne der UN-BRK bevorzugt anzuwenden. Den Richtlinien der UN-Konvention folgend, soll eine Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung nur noch seine Berechtigung finden, sofern alternative Unterstützungssysteme zu keiner Lösung geführt haben. Bei der Umsetzung der Paradigmen, liegt eine künftige Herausforderung wohl auch darin, den gesellschaftlichen Nutzen Sozialer Arbeit vermehrt hervorzuheben, sodass innovative und nachhaltige Konzepte ausgebaut werden. Summarisch gilt es die positiven Synergieeffekte der erarbeiteten Bedingungen herauszustreichen und damit die Kosten im Sozialbereich als Investitionen darzulegen. Durch die Realisierung und Umsetzung dieser präventiven Bedingungen könnten sich sowohl für vertretungsbedürftige Personen mehr Lebensqualität, als auch niedrigere soziale Folgekosten und eine stärkere Solidarität in der Gesellschaft abbilden.

Die Ergebnisse der Interviews, sowie die Recherche der Fachliteratur, führten zu wichtigen Erkenntnissen die zur Weiterbearbeitung anregen sollen. Besonders die Unterstützungslandschaft, in Kapitel 5 thematisiert, bietet auf mehreren Ebenen weitere anregende Forschungsfragen. Exemplarisch scheint die Erforschung altersspezifischer Angebote, aufgrund bevorstehender soziodemographischer Veränderungen interessant. Eine weitere offene Frage könnten konzeptuelle Überlegungen für Unterstützernetze im VertretungsNetz abbilden.

Obwohl diese Arbeit nicht auf Repräsentativität schließt, ist sie ein wichtiger Schritt hinein in ein *Mehr an Selbstbestimmung* im Handlungsfeld der Sachwalterschaft. Welche Rahmenbedingungen es braucht, um Selbstbestimmung in allen Teilbereichen zu fördern, ist ein wenig erforschtes Themengebiet. Folglich fungiert die gegenständliche Bachelorarbeit, hoffentlich, wenn auch als kleiner Beitrag, als Anregung für weitere Forschungsarbeiten.

Literaturverzeichnis

- Aigner, Christian (2016): Clearing plus wird ausgebaut, <http://www.vertretungsnetz.at/news/news-meldung/48-clearing-plus-wird-ausgebaut/> (Stand: 09.02.2017).
- Barth, Peter/Ganner, Michael (Hg.) (2010): Handbuch des Sachwalterrechts : mit Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, 2. Aufl., Wien: Linde Verlag.
- Bohnsack, Ralf/Nentwig-Gesemann, Iris/Nohl, Arnd-Michael (Hg.) (2007): Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis, 2.Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola (2003): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, 3.Aufl., Berlin u.a.: Springer-Verlag.
- Brinek, Gertrude (2010): Alterswohlfahrt – Wege aus der Sachwalterschaft, Maßnahmen für ein selbstbestimmtes Leben, Wien.
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bmask.gv.at (Hg.) (2010): UN-Behindertenrechts-Konvention, erster Staatenbericht Österreichs, Wien.
- Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2011): Justizbericht Rechtsfürsorge – Erleichterung des Zugangs zum Recht 2009 – 2011, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853e44f8f9013e452538b8014e.de.0/rechtsf%C3%BCrsorgebericht.pdf> (Stand: 02.02.2017).
- Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2013): Mitschrift zur Arbeitsgruppensitzung „Unterstützte Entscheidungsfindung“ vom 29.08.2013, Wien: Eigenverlag.

Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2016a): 2. Erwachsenenschutz-Gesetz-Gesetzestext, Entwurf: 2. ErwSchG, Wien, idF.: BGBl. I Nr. 2017/59.

Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2016b): 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – Erläuterung, Wien.

Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2016c): 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – Vorblatt, Wien.

Bundesministerium für Justiz (2016d): Neues Erwachsenenschutz-Gesetz: Justizminister Brandstetter reformiert Sachwalterrecht, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160707_OTS0077/neue-s-erwachsenenschutzgesetz-justizminister-brandstetter-reformiert-das-sachwalterrecht (Stand: 06.02.2017).

Cloerkes, Günther (2001): Soziologie der Behinderten, eine Einführung, 2.Aufl., Heidelberg: Universitätsverlag Edition S.

Diekmann, Andreas (2014): Empirische Sozialforschung, 8.Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Dimmel, Nikolaus (o.J.): Bemächtigung, Individualisierung und Hilfe statt Kontrolle: Zur Ambivalenz des Erwachsenenschutzes http://www.vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/5a_SERVICE_Wir_in_er_Oeffentlichkeit/Tagungen/20161028_swwels_text-dimmel.pdf (Stand: 26.04.2016).

Empowerment-Center (o.J.): Angebote, <http://www.sli-ooe.at/?q=emc/> (Stand: 04.04.2017).

EntmO – Entmündigungsordnung idF.: RGBI. 1916/207.

European Network in Independent Living 2013, www.enil.eu/wp-content/uploads/.../FAQ-Independent-Living_German-version.docx (Stand: 06.03.2017).

- Fachhochschule St.Pölten (2013): Family Group Conference, <https://www.fhstp.ac.at/de/studium-weiterbildung/soziales/soziale-arbeit-master/projekte1/family-group-conference-ein-verfahren-erobert-die-welt> (Stand: 03.04.2017).
- Fuchs, Walter/Hammerschick, Walter (2013): Sachwalterschaft, Clearing & Alternativen zur Sachwalterschaft, Endbericht, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/SW%20und%20Clearing_Endbericht_IRKS300813.pdf (Stand: 03.02.2017).
- Forster, Rudolf/Pelikan, M. Jürgen (1984): Von der Entmündigungsordnung zur Sachwalterschaft, Das Modellprojekt Sachwalterschaft von 1.1.1981 – 30.6.1984, o.O.
- Glanzer, Andrea (2009): Alternativen zur Sachwalterschaft. Vorsorgevollmacht, Angehörigenvertretung, Patientenverfügung, Wien: LexisNexis.
- Glaser, Stefan (2015): Plädoyer gegen Empowerment? Zwischen Ansprüchen, gelebter Praxis, Kritik und neuen Ideen, <http://www.sozialeskapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/405/668.pdf> (Stand: 16.02.2017).
- Gumpinger, Marianne (Hg.) (2015): Sozialarbeitsforschung, Projekte 2015, Schwerpunkt Sachwalterschaft, Linz.
- Hähner, Ulrich/Niehoff, Ulrich/Sack, Rudi et al. (2005): Kompetent begleiten: Selbstbestimmung ermöglichen, Ausgrenzung verhindern! Die Weiterentwicklung des Konzepts „Vom Betreuer zum Begleiter“ Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

- Hähner, Ulrich/Niehoff, Ulrich/Sack, Rudi et al. (2006): Vom Betreuer zum Begleiter, Eine Neuorientierung unter dem Paradigma der Selbstbestimmung, 3.Aufl., Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Heiner, Maja (2006): Soziale Arbeit zwischen Mikro- und Makropraxis, in: Schmocker, Beat (Hg.): Liebe, Macht und Erkenntnis, Silvia Staub-Bernasconi und das Spannungsfeld Soziale Arbeit, Freiburg: Lambertus.
- Hermann, Rudolf (Hg.) (1916): Entmündigungsordnung, kaiserliche Verordnung von 28.Juni 1916, RGBl. Nr. 207, über die Entmündigung, Wien.
- Hoppe, Garnet Katharina (2012): Selbstkonzept und Empowerment bei Menschen mit geistiger Behinderung, Freiburg: Centaurus Verlag.
- International Federation of Social Workers (IFSW) (2006): Ethik in der Sozialen Arbeit,
http://www.avenirsocial.ch/cm_data/ethikprinzsozarbeitifsw.pdf (Stand: 20.02.2017).
- International Federation of Social Workers (IFSW) (2014): Global Definition of Social Work,
<http://ifsw.org/get-involved/global-definition-of-social-work/> (Stand: 20.02.2017).
- Kleine Schaars, Wilhelm (2003): Durch Gleichberechtigung zur Selbstbestimmung, Menschen mit geistiger Behinderung im Alltag unterstützen, Weinheim, Basel, Berlin: Beltz Verlag.
- Köbler, Gerhard (1995): Deutsches Etymologisches Wörterbuch,
<http://www.koeblergerhard.de/derwbhin.html> (Stand: 27.02.2017).
- Kremzow, W. Friedrich(1984): Österreichisches Sachwalterrecht, eine kommentierte Darstellung, Eisenstadt: Prugg Verlag.

Kuckartz, Udo (2016): Qualitative Inhaltsanalyse, Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 3.Aufl., Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Lamnek, Siegfried (2010): Qualitative Sozialforschung, 5.Aufl., Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Lebenshilfe (o.J.): Persönliche Zukunftsplanung, <http://www.lebenshilfe.at/index.php?/de/Themen/Personliche-Zukunftsplanung> (Stand: 16.02.2017).

Loderbauer, Brigitte (Hg.) (2013): Recht für Sozialberufe, 3. Aufl., Wien: LexisNexis.

Maurer, Ewald (1984): Sachwalterrecht in der Praxis – Kommentierte Ausgabe des BG über die Sachwalterschaft für behinderte Personen – Einschlägige Bestimmungen – Musterbeschlüsse, Wien, Juridica-Verlag.

Maurer, Ewald (2007): Das österreichische Sachwalterrecht in der Praxis, Sachwaltergesetz idF des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006, alle wichtigen Nebenbestimmungen, ausführliche Kommentierung, 3. Aufl., Wien: Juridica-Verlag.

Mayrhofer, Hemma (2013): Modelle unterstützter Entscheidungsfindung. Beispiele guter Praxis aus Kanada und Schweden, Wien.

Mayrhofer, Hemma/Hammerschick, Walter (2015): Soziologische Begleitforschung und Evaluierung des Modellprojekts „Unterstützung zur Selbstbestimmung“, http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/UzS_Executive%20Summary.pdf (Stand: 09.02.2017).

Mayrhofer, Hemma/Hammerschick, Walter (2015): Soziologische Begleitforschung und Evaluierung des Modellprojekts "Unterstützung

zur Selbstbestimmung", Endbericht, IRKS Working paper NO. 16, Wien.

Mindfreedom (o.J.): Open Dialogue, <http://www.mindfreedom.org/kb/mental-health-alternatives/finland-open-dialogue> (Stand: 04.04.2017).

Misoch, Sabina (2015): Qualitative Interviews, Berlin/München/Boston: De Gruyter Oldenbourg.

Müller, Robert (2016): SW Fachtagung Wels, Thema Clearing und Clearing Plus, http://www.vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/5a_SERVICE_Wir_in_der_Oeffentlichkeit/Tagungen/20161028_sw_wels_text_mueller.pdf (Stand: 14.02.2017).

Müller, Irene/Prinz, Margot (2010): Sachwalterschaft und Alternativen, ein Wegweiser, 2. Aufl., Graz: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Österreichischer Seniorenbund (2012): Aubauer: Alterswohlfahrt statt Sachwalterschafts-Beschwerdeflut, <https://www.bizeps.or.at/aubauer-alterswohlfahrt-statt-sachwalterschafts-beschwerdeflut/> (Stand: 03.04.2017).

Österreichischer Seniorenbund (2014): Seniorenbund: Justizminister setzt erste erfolgreiche Schritte zur Umsetzung der Alterswohlfahrt, http://www.seniorenbund.at/index.php?id=21&tx_news_pi1%5Bnews%5D=1118&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bday%5D=19&tx_news_pi1%5Bmonth%5D=3&tx_news_pi1%5Byear%5D=2014&cHash=48a20f23dd96c948b0a00e4ee2f428dc (Stand: 03.04.2017).

Popp, Manuela/Zwahr, Annette (2006): Brockhaus-Enzyklopädie, Leipzig.

- Republik Österreich Parlament (2017): Parlamentskorrespondenz, https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2017/PK0366/index.shtml (Stand: 08.04.2017).
- Schrattenecker, Andrea (2016): Schafft die UN BRK nicht nur den Begriff sondern auch das Rechtsinstrument Sachwalterschaft ab? Masterarbeit, JKU Linz.
- Schuldnerberatung Wien (2016): AssistenzCard/Haushalt – Kurzbeschreibung, Wien.
- Schuldnerberatung Wien (o.J.a): Betreutes Konto – Zielgruppen, Kurzbeschreibung, Wien.
- Schuldnerberatung Wien (o.J.b): Projekt Betreutes Konto, Wien.
- Schuldnerhilfe OÖ (o.J.): Betreutes Konto, Kurzinformation, Linz.
- Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ (o.J.): Verein, <http://www.sli-ooe.at/?q=verein> (Stand: 01.03.2017).
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, Bern Stuttgart Wien: Haupt Verlag.
- SwG – Sachwaltergesetz idF.: BGBl. 1983/136.
- SWRÄG – Sachwalterrechts-Änderungsgesetz idF.: BGBl. 2006/92.
- Theunissen, Georg/Plaute, Wolfgang (2002): Handbuch Empowerment und Heilpädagogik, Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- VertretungsNetz (2012): Informationsblatt, http://www.vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/5_SERVICE_Materialien/SW-Informationsblatt_deutsch.pdf

- Waldschmidt, Anne (2012): Selbstbestimmung als Konstruktion, Alltagstheorien behinderter Frauen und Männer, 2.Aufl., Heidelberg: VS Verlag.
- Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview, Qualitative Forschung in der Psychologie, Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder, Weinheim: Beltz.
- Ziebart-Schroth, Elke (2012): Die Vertretung psychisch kranker und geistig behinderter Personen bei der Einwilligung zu medizinischen Behandlungen – bedeutende Rechtsentwicklungen seit dem 19.Jahrhundert, Diss. Universität Wien, Wien.
- Zeilinger, (1978): Die juristischen Aspekte der Entmündigung, in Harrer/Gross (Hg.), Die Entmündigung (1978).

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AußStrG	Außerstreitgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EntmO	Entmündigungsordnung
2. ErwSchG	2. Erwachsenenschutz-Gesetz
etc.	et cetera
f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Seiten)
idF.	in der Fassung
IFSW	International Federation of Social Workers
lt.	laut
OBDS	Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit
ÖZVV	Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis
RGBI.	Reichsgesetzblatt
SLI OÖ	Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ
SWRÄG	Sachwalterrechtsänderungsgesetz
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Anhang

Kurzfragebogen

- Grund des Interviews
- Einverständnis für die Aufzeichnung

Bitte erzählen Sie mir in aller Kürze in welcher Funktion Sie tätig sind und welchen Grundberuf Sie haben.

Interviewleitfaden

- Was verstehen sie unter Selbstbestimmung im Allgemeinen und woran erkennen Sie es?
 - ✓ *Können Sie mir exemplarisch ein Beispiel nennen wo Ihrer Meinung nach die Grundidee der Selbstbestimmung sehr gut gelungen ist?*
- Welches Selbstbestimmungspotenzial sehen sie im 2. ErwSchG?
- Wie wird das Selbstbestimmungspotenzial im Rahmen der individuellen Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung eingeschätzt?
 - ✓ Betreutes Konto
 - ✓ Persönliche Zukunftsberatung und Peerberatung

Handlungsebenen der Selbstbestimmung

- Welche Rahmenbedingungen sind Ihrer Meinung nach von Nöten um auf dieser Ebene die Selbstbestimmung zu fördern? Was braucht es?
- Können Sie mir dazu erzählen wie Sie das umsetzen?

Theunissen (Theunissen/Plaute 2002, S.40) gliedert die Handlungsmöglichkeiten in *vier Ebenen des Helfens*:

1. „subjektzentrierte Ebene“
2. „gruppenbezogene Ebene“
3. „institutionelle Ebene“
4. „sozialpolitische und gesellschaftliche Ebene“

- Wo und wann ist es besonders schwierig nach dem Paradigma zu handeln?
 - ✓ Spannungsfeld
 - ✓ Entscheidungsfindung
- Welche Grenzen der Selbstbestimmung sehen Sie in der praktischen Arbeit?
- Welche Voraussetzungen zur Selbstbestimmung braucht es vom Gegenüber?

Gibt es von Ihrer Seite noch Dinge, die wir nicht angesprochen haben, die Sie aber gerne noch hinzufügen möchten?

Transkripte der Interviews auf CD